

# Die Abgeltungsteuer. Alles Wissenswerte im Überblick.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuregelungen seit 2009.

**Deka**  
Investmentfonds



	<b>Seite</b>
<b>1. Die wichtigsten Eckpunkte der Abgeltungsteuer auf einen Blick</b>	<b>6</b>
<b>2. Allgemeine Grundlagen zur Abgeltungsteuer</b>	
<b>Die Abgeltungsteuer – ein Systemwechsel</b>	<b>7</b>
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>7</b>
<b>Sind Sie von der Abgeltungsteuer betroffen?</b>	<b>7</b>
<b>Wer behält die Abgeltungsteuer ein?</b>	<b>8</b>
<b>Umfang der steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte</b>	<b>9</b>
Laufende Kapitalerträge	9
Einbindung von Veräußerungsgewinnen	9
<b>Betroffene Kapitaleinkünfte</b>	<b>9</b>
<b>Abgeltungsteuertarif</b>	<b>10</b>
Bemessungsgrundlage	10
Berechnung der Abgeltungsteuer	10
Ausnahmen	10
<b>Abgeltungswirkung und Veranlagung</b>	<b>11</b>
Abgeltungswirkung des Steuerabzugs an der Quelle (Regelfall)	11
Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Wege der Veranlagung (Ausnahmefall)	11
<b>Ihre persönliche Situation als Steuerpflichtiger</b>	<b>12</b>
<b>Sparer-Pauschbetrag und Werbungskosten</b>	<b>12</b>

	<b>Seite</b>
<b>Verlustverrechnung</b>	<b>13</b>
Regeln für die Verlustverrechnung seit dem 1. Januar 2009	13
Verlustverrechnungstopf	13
Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung	14
Behandlung von Altverlusten aus der Zeit vor dem 1. Januar 2009	14
Übersicht: Verlustverrechnungsmöglichkeiten	14
<b>Depotüberträge</b>	<b>15</b>
<b>Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern</b>	<b>15</b>
Ausländische Quellensteuern	15
EU-Quellensteuer	15
US-Quellensteuer	16
<b>Kirchensteuer</b>	<b>16</b>
<b>Nachträgliche Änderungen der erhobenen Abgeltungsteuer – sogenannte Fehlerkorrekturen bei Privatanlegern</b>	<b>17</b>
<b>Zeitliche Anwendbarkeit der Abgeltungsteuer</b>	<b>17</b>
Bestand der Abgeltungsteuer seit dem 1. Januar 2009	17
Übergangsregelungen für Einkünfte aus bestimmten Anlageformen	17
Übergangsregelungen und Fristen	18

	<b>Seite</b>
<b>3. Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf die Besteuerung von Investmentfonds</b>	
<b>Das Transparenzprinzip als Grundgedanke der Fondsbesteuerung</b>	<b>19</b>
Bedeutung des Transparenzprinzips	19
<b>Zweistufiges System der transparenten Besteuerung</b>	<b>19</b>
<b>Sachliche Zuordnung der Erträge aus Investmentfonds</b>	<b>19</b>
Ausschüttender Investmentfonds	19
Thesaurierender Investmentfonds	20
<b>Zeitliche Zuordnung der Erträge aus Investmentfonds</b>	<b>20</b>
<b>Zwischengewinn und akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag</b>	<b>21</b>
<b>Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen</b>	<b>22</b>
<b>Übergangsregelungen</b>	
Übergangsregelung für Erträge auf Ebene des Investmentfonds	<b>22</b>
Übergangsregelung für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Publikumsfonds	<b>22</b>
Übergangsregelung für die Veräußerung von Anteilen an Spezial- und Private-Label-Fonds	<b>22</b>
Übergangsregelung für die Veräußerung von Anteilen an steueroptimierten Geldmarktfonds	<b>22</b>

	<b>Seite</b>
<b>4. Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf die Besteuerung weiterer Anlageprodukte</b>	
<b>Anteile an Kapitalgesellschaften, Aktien</b>	<b>23</b>
<b>Kapitalforderungen, Anleihen</b>	<b>23</b>
<b>Immobilienanlagen</b>	<b>23</b>
<b>Fremdwährungsguthaben und Edelmetalle</b>	<b>23</b>
<b>5. Übersichten</b>	
<b>Investmentfonds – Behandlung der laufenden Erträge</b>	<b>24</b>
<b>Investmentfonds – Behandlung der Veräußerungsgewinne</b>	<b>28</b>
<b>Umfang der steuerpflichtigen Erträge aus Investmentfonds</b>	<b>30</b>
<b>Ermittlungsschema zur Berechnung des Veräußerungsgewinns (Neuanteile)</b>	<b>31</b>
<b>6. Beispiele und Berechnungen</b>	<b>32</b>
<b>7. Glossar</b>	<b>36</b>
<b>8. Notizen</b>	<b>43</b>

# 1. Die wichtigsten Eckpunkte der Abgeltungsteuer auf einen Blick.

## Die wichtigsten Eckpunkte der Abgeltungsteuer auf einen Blick.

- Seit dem 1. Januar 2009 werden 25 % Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen erhoben.
- Zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (insgesamt ca. 26,38 % bzw. 27,82 % oder 27,99 %).
- Für Sie als Privatanleger bedeutet das: grundsätzlich Steuerabzug mit Abgeltungswirkung.
- Steuerabzug grundsätzlich nur durch deutsche Kreditinstitute oder Kapitalanlagegesellschaften bzw. die letzte auszahlende Stelle.
- Bei Auslandsdepots sind die Kapitaleinkünfte in der Steuerveranlagung in der Regel zu deklarieren und unterliegen dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
- Betroffen sind grundsätzlich alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, z. B. Zinsen und Dividenden.
- Zusätzlich betroffen sind – heldedauerunabhängig – Veräußerungsgeschäfte aus Wertpapieren und Finanzinstrumenten. Die bisherige Spekulationsfrist ist damit für diese Geschäfte entfallen.
- Verlustvortrag in das nächste Jahr ist möglich. Verlustausgleich zwischen mehreren Banken ist nur in der Steuerveranlagung möglich.
- Veräußerungsverluste aus Aktien in der Direktanlage können nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnet werden.
- Sparer-Pauschbetrag von 801,- Euro bzw. 1.602,- Euro (Eheleute); individuelle Werbungskosten sind daneben grundsätzlich nicht mehr berücksichtigungsfähig.

## 2. Allgemeine Grundlagen zur Abgeltungsteuer.

### Die Abgeltungsteuer – ein Systemwechsel.

Die Abgeltungsteuer erfasst seit dem 1. Januar 2009 private Kapitaleinkünfte in Deutschland.

Der Abgeltungsteuersatz beträgt einheitlich 25 %. Zusätzlich werden der Solidaritätszuschlag und – wenn Sie dies beantragen – die Kirchensteuer direkt auf Ebene des auszahlenden Kreditinstituts für Sie einbehalten.

Mit ihrer nunmehr abgeltenden Wirkung des Steuerabzugs, einem eigenen Steuersatz und eigenen Steuerregeln, die die Steuerbelastung für die Kapitaleinkünfte von Ihrem persönlichen Einkommensteuersatz abkoppeln, stellt die Abgeltungsteuer einen Systemwechsel im Steuerrecht dar.

Der Umfang der steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte wurde mit der Einführung der Abgeltungsteuer erheblich ausgeweitet. Steuerpflichtig sind alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter neben den bereits bisher steuerpflichtigen, laufenden Kapitalerträgen auch private Veräußerungsgewinne im Kapitalanlagebereich fallen.

Es gilt für alle Kapitaleinkünfte ein einheitlicher Steuersatz von 25 %.

### Gesetzliche Grundlagen.

Die Abgeltungsteuer stellt eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer mit einem eigenen Steuertarif dar und ist entsprechend im Einkommensteuergesetz geregelt. Für die Besteuerung von Anteilen an Investmentfonds gelten grundsätzlich die Regelungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG), die wiederum auf die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) Bezug nehmen.

### Sind Sie von der Abgeltungsteuer betroffen?

Die Abgeltungsteuer betrifft alle Privatanleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und deren Einkünfte aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag überschreiten. Nur wenn Sie zu dieser Anlegergruppe gehören, ist Ihre Einkommensteuerschuld durch den Einbehalt von 25 % Kapitalertragsteuer an der Quelle abgegolten (Abgeltungsteuer).

Sie gelten als unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen mit Ihren sämtlichen Kapitaleinkünften der deutschen Einkommensteuerpflicht, wenn Sie in Deutschland Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die deutsche Steuerpflicht umfasst hierbei Ihr gesamtes Einkommen weltweit, d. h., die Steuerpflicht gilt erst einmal unabhängig davon, ob Sie die Einkünfte in Deutschland oder im Ausland erzielt haben.

Bei Unternehmern gehören die Erträge aus Kapitalanlagen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit. Der Abzug der Kapitalertragsteuer entfaltet daher keine Abgeltungswirkung. Unbeschadet dessen, dass auch in diesen Fällen auf die Kapitaleinkünfte Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % einbehalten und abgeführt wird, sind die entsprechenden Kapitalerträge in die Veranlagung mit einzubeziehen. Für Unternehmer stellt die Abgeltungsteuer daher lediglich eine Vorauszahlung auf die endgültige Einkommensteuerschuld bzw. Körperschaftsteuerschuld dar.

Ausländische Privatanleger, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, unterliegen grundsätzlich nicht dem Steuerabzug, wenn die Ausländereigenschaft z. B. der deutschen Depotbank nachgewiesen wird. Abweichende Regelungen gelten insoweit für inländische Dividendenzahlungen deutscher Kapitalgesellschaften und im Falle von deutschen Investmentfonds auch für inländische Mieterträge. Anleger ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, die solche Investmentfondsanteile halten, können auf Antrag eine Erstattung dieser Kapitalertragsteuer erreichen.

## 2. Allgemeine Grundlagen zur Abgeltungsteuer.

### Wer behält die Abgeltungsteuer ein?

#### Rechtslage bis 31. Dezember 2011.

Kernelement der Abgeltungsteuer ist ein Abzug der Steuer direkt an der Quelle. In den meisten Fällen wird daher die Abgeltungsteuer durch deutsche Kreditinstitute einbehalten.

Bei Kapitaleinkünften wie etwa ausländischen Dividenden und Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen (insbesondere in- und ausländische verzinsliche Wertpapiere) hat die deutsche auszahlende Stelle den Steuerabzug vorzunehmen.

Bei Zahlung von Dividenden und ähnlichen Erträgen deutscher Kapitalgesellschaften haben diese selbst als Schuldner der Kapitalerträge den Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen.

Da nur in Deutschland der Steuerabzug vorzunehmen ist, werden Konten und Wertpapierdepots außerhalb Deutschlands nicht vom Steuerabzug an der Quelle erfasst. Daher sind Kapitaleinkünfte, die auf ausländischen Konten und Depots von einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person bezogen werden, nach wie vor grundsätzlich in der Steuererklärung zu deklarieren und im Wege der Veranlagung zu besteuern.

#### Rechtslage seit 1. Januar 2012.

Bei Dividendenausschüttungen von inländischen Aktiengesellschaften, bei denen sich die Aktien in der Girosammelverwahrung befinden oder eine Streifbandverwahrung vorliegt, wird seit 1. Januar 2012 (Zufluss der Erträge) der Kapitalertragsteuer einbehalten nicht mehr durch die inländische Aktiengesellschaft, sondern durch das depotführende inländische Kreditinstitut oder, wenn die Dividende auf ein ausländisches Depot gezahlt wird, durch Clearstream Banking Deutschland durchgeführt.

Somit kann nur bei einer inländischen Depotbeziehung das depotführende inländische Kreditinstitut des Aktionärs die Kapitalertragsteuer auf inländische

Dividenden unter Berücksichtigung z. B. von NV-Bescheinigungen, Freistellungsaufträgen oder Verlustverrechnungstöpfen bei Privatanlegern abführen („Zahlstellensteuer“) und ggf. eine Steuerbescheinigung ausstellen. Bei einem ausländischen Depot stellt hingegen grundsätzlich Clearstream Banking Deutschland die Steuerbescheinigung aus.

Bei der Anlage in inländische Investmentfonds, die in einem inländischen Depot gehalten werden, wird es analoge Änderungen für inländische Dividenderträge geben. Seit 1. Januar 2012 gelten auch in diesen Fällen nicht mehr der inländische Investmentfonds bzw. dessen Kapitalanlagegesellschaft, sondern Ihr depotführendes inländisches Kreditinstitut den Kapitalertragsteuerabzug auch auf die in der Ausschüttung oder Thesaurierung enthaltenen inländischen Dividenden vornehmen, wie auch bei inländischen Mieterträgen die Grundstücksveräußerungsgewinnen innerhalb von 10 Jahren.

Darüber hinaus wird bei inländischen thesaurierenden Investmentfonds der Steuerabzug (auf die ausschüttungsgleichen Erträge) insgesamt auf die depotführenden inländischen Kreditinstitute verlagert. Hierzu ist vorgesehen, dass die Depotbank des inländischen Investmentfonds den auszahlenden Stellen die dazu benötigten Beträge zur Verfügung stellt. Diese Beträge für Zwecke der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer werden also zukünftig aus dem Fondsvermögen bereitgestellt bzw. entnommen und der depotführenden Stelle zugeführt, die ihrerseits zur Abführung der Steuerbeträge an das Finanzamt verpflichtet ist.

Werden die Investmentfonds über ein ausländisches depotführendes Kreditinstitut gehalten und werden somit Zahlungen ins Ausland geleistet, ist grundsätzlich die letzte inländische Stelle abzugsverpflichtet, dennoch verbleiben wegen der Verwahrung im Ausland Pflichten zur Erklärung mittels der persönlichen Veranlagung (Einkommensteuererklärung).



### **Umfang der steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte.**

Zentrale Idee der Abgeltungsteuer ist die Zusammenführung der bisherigen Kapitalerträge wie Zinsen und Dividenden und der privaten Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und Derivaten, im Folgenden einheitlich als Kapitaleinkünfte bezeichnet.

Die Abgeltungsteuer erfasst – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, wovon laufende Kapitalerträge sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne) fallen.

#### **Laufende Kapitalerträge.**

Die Abgeltungsteuer erfasst die laufenden Kapitalerträge (insbesondere Zinsen und Dividenden), die bereits bislang steuerpflichtig waren.

#### **Einbindung von Veräußerungsgewinnen.**

Neben laufenden Kapitalerträgen umfasst der Steuerabzug auch Gewinne aus Veräußerungsgeschäften, und zwar unabhängig von einer Haltefrist. Im Gegenzug können Veräußerungsverluste auch mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden.

Im Ergebnis erübrigt sich die Unterscheidung zwischen laufenden Kapitalerträgen (z. B. Zinsen und Dividenden) und Veräußerungsgewinnen, da sie bei privaten Anlegern nunmehr einheitlich der Abgeltungsteuer unterliegen.

### **Betroffene Kapitaleinkünfte.**

#### **Zu den abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen (§ 20 Abs. 1 EStG) zählen insbesondere:**

- Dividenden und ähnliche Einkünfte.
- Zinserträge, darunter z. B. solche aus Anleihen, Obligationen, Spar-, Sicht- und Termineinlagen, Girokonten, Bundeswertpapieren und Hypotheken.
- steuerpflichtige Einnahmen aus Investmentfonds, inkl. vereinnahmter Zwischengewinne.
- Einnahmen aus einer (echten) stillen Gesellschaft.
- bestimmte Erträge aus Versicherungsleistungen (Unterschiedsbetrag zwischen den Versicherungsleistungen und den gezahlten Prämien).
- Stillhalterprämien, die infolge der Einräumung von Optionen vereinnahmt werden.

#### **Zu den Veräußerungsgewinnen, die ebenfalls Bestandteil der abgeltungsteuerpflichtigen Kapitaleinkünfte sind, zählen insbesondere:**

- Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (insbesondere Aktien), Investmentfondsanteilen, typisch stillen Beteiligungen.
- Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen.
- Gewinne aus der Veräußerung von Dividendscheinen oder Zinsscheinen ohne Stammrecht bzw. von Zinsforderungen.
- Termingeschäftsgewinne.
- Gewinne aus der Veräußerung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen.

Eine Darstellung der steuerlichen Behandlung einzelner Produkte finden Sie im Anschluss an diesen Abschnitt.

## 2. Allgemeine Grundlagen zur Abgeltungsteuer.

### Abgeltungsteuertarif.

#### Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage für den Abgeltungsteuersatz von 25 % stellt der Bruttobetrag der Kapitaleinkünfte dar.

#### Berechnung der Abgeltungsteuer.

Wenn Sie Mitglied einer Religionsgemeinschaft sind, berechnet sich die Abgeltungsteuer aufgrund des Selbstabzugs der Kirchensteuer bei der Abgeltungsteuer nach der unten stehenden Formel.

Der Steuersatz beträgt einheitlich 25 %. Ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % sowie ggf. Kirchensteuer in Höhe von 8 bzw. 9 % sind zusätzlich zu berücksichtigen. Das ergibt eine mögliche Gesamtsteuerbelastung von 26,38 % für Konfessionslose bzw. 27,82 % oder 27,99 % für Kirchensteuerpflichtige (Steuersätze gerundet).

#### Ausnahmen – Der gesonderte Steuertarif von 25 % findet keine Anwendung auf:

■ Kapitalerträge, die zu einer anderen Einkunftsart gehören, insbesondere betriebliche Einkünfte (Subsidiaritätsprinzip).

■ laufende Kapitalerträge (Zinsen) aus Kapitalforderungen, Einnahmen aus einer (echten) stillen Gesellschaft und Einnahmen aus einem partiarischen Darlehen, wenn

– Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind und bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

– die Zahlung von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner erfolgt, der zu mindestens 10 % beteiligt ist.

– oder soweit ein Dritter die Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat.

■ Kapitalerträge aus Lebensversicherungen, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres (bis zum 31. Dezember 2011 nach Vollendung des 60. Lebensjahres) und nach Ablauf von zwölf Jahren ausbezahlt wird.

### Die Formel zur Berechnung der Abgeltungsteuer.

$$\left( \text{Kapitaleinkünfte} - 4 \times \text{anrechenbare ausländische Quellensteuer} \right) / (4 + \text{Kirchensteuersatz}) = \text{Abgeltungsteuer}$$

### Beispiel: Steuerbelastung unter der Abgeltungsteuer inkl. SolZ und KirchSt. auf Zinserträge in Höhe von 1.000,- Euro.

	Konfessionslos (keine Kirchensteuer)	Kirchensteuersatz 8 % (Baden-Württemberg, Bayern)	Kirchensteuersatz 9 % (restliche Bundesländer)
Abgeltungsteuer	250,-	245,09	244,49
Solidaritätszuschlag (5,5 % des Abgeltungsteuerbetrags)	13,75	13,47	13,44
Kirchensteuer	0,-	19,60	22,-
Steuerbelastung gesamt <sup>1</sup>	263,75 (26,38 %) <sup>2</sup>	278,16 (27,82 %) <sup>2</sup>	279,93 (27,99 %) <sup>2</sup>

<sup>1</sup>Steuerbeträge abgerundet. <sup>2</sup>Gerundet. Alle Angaben in Euro. Anmerkung: Der Kirchensteuerbetrag wirkt sich mindernd auf die Belastung durch Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag aus.

## Abgeltungswirkung und Veranlagung.

### Abgeltungswirkung des Steuerabzugs an der Quelle (Regelfall).

Für private Anleger stellt der 25%ige Abgeltungssteuerabzug an der Quelle in der Regel eine definitive Steuerbelastung dar, d. h. auch: Sie haben Ihre Einkommensteuerschuld auf Kapitaleinkünfte mit Einbehalt und Abführung der pauschalen Abgeltungsteuer an der Quelle grundsätzlich abgegolten. Das gilt auch für die Kirchensteuer, sofern Sie Ihrem Kreditinstitut Ihre Religionszugehörigkeit mitgeteilt haben und dieses daher auch die Kirchensteuer einbehalten konnte. Eine Angabe dieser Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung ist dann nicht mehr erforderlich. Die Kapitaleinkünfte haben damit auch keine Auswirkung auf Ihren persönlichen Einkommensteuersatz (Steuerprogression), dem Ihre übrigen Einkünfte unterliegen.

Dies bedeutet für Privatanleger:

- einen anonymen Steuerabzug an der Quelle.
- keine Pflicht zur Aufnahme dieser Kapitaleinkünfte in die Steuererklärung.

Für inländische Kreditinstitute wird voraussichtlich ab dem Jahr 2015 ein elektronisches Informationssystem hinsichtlich des Kirchensteuereinhaltes eingeführt, sodass kein Antrag Ihrerseits auf Einbehalt der Kirchensteuer mehr notwendig wäre. Entsprechend würde dann auch die Pflicht zur Deklaration in der Steuererklärung für Zwecke der Kirchensteuer entfallen, da bei Kirchensteuerpflichtigen die Kirchensteuer stets durch das inländische Kreditinstitut einbehalten würde. Detaillierte Ausführungen finden sich auf Seite 16.

Für Unternehmer stellt die einbehaltene Abgeltungssteuer hingegen – wie bereits bislang die Kapitalertragsteuer – nur eine Vorauszahlung auf ihre Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld dar.

### Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Wege der Veranlagung (Ausnahmefall).

Grundsätzlich soll die Abgeltungssteuer für Privatanleger abgeltende Wirkung haben. Dennoch kann es zu einer Besteuerung im Wege der Veranlagung kommen. Dabei müssen Sie Ihre Kapitaleinkünfte in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben und erhalten anschließend einen Steuerbescheid durch das Finanzamt.

Diese Veranlagung kann entweder verpflichtend oder aber freiwillig sein. Darüber hinaus kann es sich entweder um eine Veranlagung zum Abgeltungsteuersatz von 25 % oder zu Ihrem individuellen Einkommensteuersatz handeln.

### Verpflichtende Veranlagung zum individuellen Steuersatz:

Da der Steuerabzug auf Kapitaleinkünfte für Unternehmer (insbesondere auch Privatpersonen, die ihre Kapitalanlagen im Betriebsvermögen halten) keine Abgeltungswirkung entfaltet, sondern regelmäßig nur eine Vorauszahlung auf die endgültige Einkommensteuerschuld bzw. Körperschaftsteuerschuld darstellt, muss ein Unternehmer diese Kapitaleinkünfte stets auch im Rahmen seiner Steuererklärung deklarieren, damit eine Besteuerung im Wege der Veranlagung stattfinden kann. Die bereits einbehaltene Abgeltungssteuer wird dabei berücksichtigt, d. h. entweder angerechnet oder aber erstattet. Dies gilt auch für Kapitaleinkünfte, auf die durch das Kreditinstitut zwar Abgeltungssteuer einbehalten wird, bei denen die Abgeltungssteuer aber keine abgeltende Wirkung entfaltet (vgl. die vorstehend dargestellten Ausnahmen in der linken Spalte).

### Verpflichtende Veranlagung zum pauschalen Steuersatz:

Eine ebenfalls verpflichtende Veranlagung, allerdings zum pauschalen Abgeltungsteuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), gilt für all jene Kapitaleinkünfte, die Ihnen zufließen, ohne dass sie zuvor einem Abzug von Abgeltungssteuer an der Quelle unterlegen haben. Das betrifft insbesondere Kapitaleinkünfte, die Sie in einem ausländischen Depot erzielen. Gleiches gilt für Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds und (bis Ende 2011) für Erträge aus inländisch thesaurierenden Investmentfonds, für die ein Kirchensteuereinbehalt noch nicht stattgefunden hat, sowie z. B. bei Zinsen, die unter Privatpersonen ohne Einschaltung eines Kreditinstituts gezahlt werden. Dabei ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, dass allein diejenigen Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren sein sollen, die bislang keinem Abgeltungssteuerabzug unterlegen haben.

Seit dem 1. Januar 2012 wird zudem die verpflichtende Veranlagung für Zwecke der Kirchensteuer bei inländischen thesaurierenden Investmentfonds entbehrlich, da diese dann durch das inländische depotführende Kreditinstitut abgeführt werden soll.

## 2. Allgemeine Grundlagen zur Abgeltungsteuer.

### Freiwillige Veranlagung zum individuellen Steuersatz (Günstigerprüfung):

Auf freiwilliger Basis kann hingegen eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz erfolgen, wenn der Anleger feststellt, dass sein persönlicher Einkommensteuersatz unterhalb des Abgeltungsteuersatzes von 25 % liegt. Der Anleger kann in diesem Fall durch Angabe sämtlicher Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung erreichen, dass das Finanzamt für ihn eine sogenannte Günstigerprüfung durchführt und seine Kapitaleinkünfte dann mit seinem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz besteuert. Die bereits gezahlte Abgeltungsteuer wird dabei angerechnet bzw. erstattet.

Auch im Falle einer freiwilligen Veranlagung können Werbungskosten nur über den sogenannten Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt werden.

### Optionale Veranlagung zum Abgeltungsteuersatz:

Eine freiwillige Veranlagung zum pauschalen Abgeltungsteuersatz empfiehlt sich z. B. dann, wenn im Rahmen des bereits erfolgten Abgeltungsteuerabzugs bestimmte persönliche Umstände, die sich für Sie positiv auswirken können, nicht ausreichend berücksichtigt wurden und daher im Ergebnis zu viel Abgeltungsteuer einbehalten worden ist (z. B. Sparer-Pauschbetrag, Berücksichtigung anrechenbarer, aber noch nicht angerechneter ausländischer Quellensteuer, Verrechnung von Kapitalerträgen und Verlusten bei mehreren Kreditinstituten, Altverluste aus der Zeit vor dem 1. Januar 2009).

### Ihre persönliche Situation als Steuerpflichtiger.

Obwohl die Abgeltungsteuer als Pauschalsteuer ausgestaltet ist, werden im Rahmen der Besteuerung auch Ihre persönlichen Merkmale berücksichtigt.

Dies geschieht etwa durch Berücksichtigung der Kirchensteuer, eines Sparer-Pauschbetrages, einer Nichtveranlagungsbescheinigung sowie der Führung von Verlustverrechnungstopfen.

Auch bei einer freiwilligen Besteuerung im Veranlagungswege werden solche persönlichen Merkmale berücksichtigt.

Wenn Sie bei mehreren Kreditinstituten Konten und Depots haben, wird in der Praxis oft eine Veranlagung notwendig sein, da jedes Kreditinstitut nur eine Verlustverrechnung bezogen auf die bei ihm geführte Depot-/Kontobeziehung vornehmen kann.

Eine bankübergreifende Verlustverrechnung ist nur im Wege der Veranlagung möglich.

### Sparer-Pauschbetrag und Werbungskosten.

Es gilt ein Sparer-Pauschbetrag von 801,- Euro. Für Ehegatten beträgt dieser im Falle der gemeinsamen Veranlagung 1.602,- Euro.

Mit dem Sparer-Pauschbetrag sind alle tatsächlich angefallenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren, Reisekosten für Fahrten zur Hauptversammlung) abgegolten und werden damit nicht mehr gesondert berücksichtigt. Allerdings können die mit einer Veräußerung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen vom Veräußerungsgewinn abgezogen werden, z. B. Bankspesen und andere unmittelbare Transaktionskosten. Entsprechend erhöhen die Nebenkosten der Anschaffung die Anschaffungskosten.

Eine Sonderregelung gibt es für Investmentfondsanteile. Die auf Ebene des Investmentfonds anfallenden Kosten können grundsätzlich von den Einnahmen auf Ebene des Investmentfonds abgezogen werden. Allerdings dürfen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Investmentsteuergesetzes lediglich 90 % Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Entstehen hierbei negative Erträge, so können diese im Investmentfonds für das nächste Geschäftsjahr vorgetragen und dort berücksichtigt werden.

Eine Berücksichtigung individueller Werbungskosten ist auch im Falle der Veranlagung nicht möglich.

Wird der Erwerb von Wertpapieren fremdfinanziert, können diese Fremdkapitalkosten ebenfalls nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Sie können bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages einen sogenannten Freistellungsauftrag stellen. Dies hat zur Folge, dass das zum Abzug verpflichtete Kreditinstitut auf Kapitalerträge bis maximal zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags keine Abgeltungsteuer einzuhalten hat. Bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben, gilt dies entsprechend, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Kapitalerträge auf einem Gemeinschafts- oder den Einzeldepots der Ehegatten erzielt wurden.

Der Sparer-Pauschbetrag kann auch auf mehrere Kreditinstitute verteilt werden. Seit 1. Januar 2011 ist zu berücksichtigen, dass Freistellungsaufträge nur noch wirksam sind, wenn Sie bei Erteilung des Freistellungsauftrags Ihre Steueridentifikationsnum-

mer angegeben haben. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen sind auch die Steueridentifikationsnummern beider Ehegatten anzugeben. Vor dem 1. Januar 2011 erteilte Freistellungsaufträge ohne Angabe der Steueridentifikationsnummer bleiben noch bis einschließlich 2015 wirksam. Ab 1. Januar 2016 sind diese Freistellungsaufträge unwirksam, wenn die Steueridentifikationsnummer bis dahin dem Kreditinstitut nicht bekannt ist.

Daneben können Anleger mit niedrigem Einkommen (Kinder, Studenten, Rentner, aber auch steuerbefreite Körperschaften, Stiftungen) eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen und dem Kreditinstitut vorlegen. In diesem Fall unterbleibt ein Abzug und Einbehalt von Abgeltungsteuer durch das Kreditinstitut.

### **Verlustverrechnung.**

#### **Regeln für die Verlustverrechnung seit dem 1. Januar 2009.**

Eine Verrechenbarkeit von Verlusten im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten ist nicht möglich: Negative Kapitaleinkünfte, z. B. aus gezahlten Stückzinsen, können nicht mit Gewinnen anderer Einkunftsarten verrechnet werden.

Innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen sind Verluste nur noch mit positiven Kapitaleinkünften im selben Jahr oder in den folgenden Jahren verrechenbar. Noch eingeschränkter sind die Möglichkeiten der Verlustverrechnung bei Aktienveräußerungsgeschäften: Verluste aus diesen dürfen nur noch mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnet werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Aktienfonds, sondern betrifft allein Aktien in der Direktanlage.

Es ergeben sich folgende Grundsätze:

- Realisierte Verluste können unabhängig von der Haltedauer verwertet werden.
- Verluste werden bereits auf Ebene des Kreditinstituts bei der Berechnung der Abgeltungsteuer berücksichtigt („Verlustverrechnungstopf“).
- Realisierte Verluste aus Veräußerungsgeschäften mindern im gleichen Jahr die sonstigen Kapitaleinkünfte wie Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne aus Investmentfondsanteilen und somit die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer.

Innerhalb eines Jahres nicht verrechnete Verluste werden in das Folgejahr übertragen, sofern keine Bescheinigung über die Verluste des Jahres angefordert wird (siehe Übersicht Seite 14).

- Verluste aus Aktienverkäufen können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Innerhalb eines Jahres nicht verrechnete Verluste werden wiederum in das Folgejahr übertragen, sofern keine Bescheinigung über die Verluste des Jahres angefordert wird (siehe Übersicht Seite 14).
- Verluste aus Kapitalvermögen können nicht mehr mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden.

Für die Verrechnung von Altverlusten (aus der Zeit vor dem 1. Januar 2009), die innerhalb der Jahresfrist erzielt wurden, bestehen Übergangsregelungen (siehe Übersicht Seite 14).

#### **Verlustverrechnungstopf.**

Die sofortige Verlustverrechnung auf Ebene der Kreditinstitute hat zur Folge, dass die Kreditinstitute eine umfangreiche Dokumentation der „Verlustverrechnungstopfe“ ihrer Kunden führen müssen, damit die Verluste bereits im Rahmen des Steuerabzugs berücksichtigt werden können. Ziel des Gesetzgebers war es, damit die Notwendigkeit einer Veranlagung allein zum Zweck der Verlustverrechnung zu vermeiden.

Positiv fließen in den Verlustverrechnungstopf laufende Kapitalerträge wie Dividenden, Zinsen sowie Veräußerungsgewinne ein. Negativ werden gezahlte Stückzinsen, gezahlte Zwischengewinne und Verluste berücksichtigt. Dabei ist für Gewinne und Verluste aus Aktienveräußerungsgeschäften jeweils ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich erst dann erhoben, wenn nach der Verlustverrechnung positive Kapitaleinkünfte verbleiben. Eine Verlustverrechnung ist dabei grundsätzlich nur innerhalb einer Konto-/Depotbeziehung mit einem Kreditinstitut möglich. Eine bankübergreifende Verlustverrechnung zwischen Verlustverrechnungstopfen des Anlegers bei unterschiedlichen Kreditinstituten ist allein im Wege der Veranlagung möglich. Erforderlich hierfür ist eine Bescheinigung über die Höhe der Verluste, welche spätestens zum 15. Dezember eines Kalenderjahres bei dem jeweiligen Kreditinstitut des Anlegers beantragt werden muss.

## 2. Allgemeine Grundlagen zur Abgeltungsteuer.

### Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung.

Bei Vorlage eines gemeinschaftlichen Freistellungsauftrages von Ehegatten wird seit dem Kalenderjahr 2010 eine ehedatenübergreifende Verlustverrechnung (gemeinsamer Verlustausgleich) durchgeführt. Dies erfolgt stets zum Jahresende. Diesbezüglich ist es unerheblich, in welchem Depot bzw. auf welchem Konto der Ehegatten (Gemeinschafts- und Einzelkonten) die Kapitalerträge und die Verluste erzielt wurden. Die ehedatenübergreifende Verlustverrechnung erfolgt also immer unter Einbezug sämtlicher für die Ehegatten geführten Depots (Einzeldepots/Gemeinschaftsdepots) und zwar unabhängig davon, ob die tatsächlichen Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG gegeben sind.

Ist keine übergreifende Verlustverrechnung gewünscht bzw. liegen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG nicht vor (getrennte Veranlagung), können für Einzeldepots getrennte Freistellungsaufträge erteilt

werden. Zum Zweck der übergreifenden Verlustverrechnung kann auch ein Freistellungsauftrag in Höhe von 0,- Euro eingereicht werden, z. B. wenn Ehegatten ihren gemeinsamen Sparer-Pauschbetrag bereits bei anderen Instituten ausgeschöpft haben.

Eine Darstellung zu den infolge der ehedatenübergreifenden Verlustverrechnung übertragenen bzw. erhaltenen Bestände finden Sie im nichtamtlichen Teil zur Steuerbescheinigung.

### Behandlung von Altverlusten aus der Zeit vor dem 1. Januar 2009.

„Altverluste“ aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG alte Fassung) aus vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren, welche grundsätzlich nur mit privaten Veräußerungsgewinnen verrechnet werden dürfen, können bis einschließlich 2013 mit abgeltungsteuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Ihre Berücksichtigung ist allerdings nur im Wege der Veranlagung möglich.

### Übersicht: Verlustverrechnungsmöglichkeiten.

Verluste aus ...	... können künftig verrechnet werden mit			
	... positiv laufenden Kapitalerträgen	... Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien	... Gewinnen aus der Veräußerung von sonstigem Kapitalvermögen	... positiven Einkünften anderer Einkunftsarten
... laufenden Kapitalerträgen (z. B. Stückzinsen, Zwischengewinnen) ...	Ja	Ja	Ja	Nein
... der Veräußerung von Aktien ...	Nein	Ja	Nein	Nein
... der Veräußerung von sonstigem Kapitalvermögen ...	Ja	Ja	Ja	Nein
... privaten Veräußerungsgeschäften vor dem 01.01.2009 (Altverluste) ...	Nein	Ja (bis 2013)	Ja (bis 2013)	Nein
... aus Termingeschäften	Ja	Ja	Ja	Nein

Ab 2014 ist eine Verrechnung von Altverlusten nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, z. B. solchen aus Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist oder aus physischen Edelmetallen innerhalb der Jahresfrist möglich.

### **Depotüberträge.**

Depotüberträge ohne Gläubigerwechsel sowie Depotüberträge mit Gläubigerwechsel, die unentgeltlich erfolgen (z. B. bei einer Schenkung), stellen keine Veräußerung der in einem Depot enthaltenen Wertpapiere dar. In diesen Fällen hat das übertragende Kreditinstitut dem übernehmenden Kreditinstitut die ursprünglichen Anschaffungsdaten mitzuteilen.

Anschaffungsdaten im Rahmen von Depotüberträgen ohne Gläubigerwechsel aus dem Ausland an ein deutsches Kreditinstitut werden nur anerkannt, sofern das übertragende Kreditinstitut seinen Sitz im EU-Ausland, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in einem anderen Vertragsstaat der EU-Zinsrichtlinie hat und eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Befindet sich das abgebende ausländische Kreditinstitut in einem davon abweichenden Drittstaat, so dürfen die Anschaffungsdaten von dem übernehmenden Kreditinstitut nicht berücksichtigt werden.

Werden die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen oder dürfen diese bei Übertragung aus dem Ausland nicht berücksichtigt werden, so beträgt die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer im Fall einer späteren Veräußerung 30 % des Veräußerungserlöses (Pauschalbesteuerung). Die darauf entfallende Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich eine abgeltende Wirkung, soweit der tatsächliche Veräußerungsgewinn nicht höher ist. Ist der auf Basis der Anschaffungskosten ermittelte tatsächliche Veräußerungsgewinn höher als die Ersatzbemessungsgrundlage, haben Sie die Pflicht, diesen Veräußerungsgewinn in Ihrer Einkommensteuererklärung zu deklarieren. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Differenz zwischen dem tatsächlichen Veräußerungsgewinn und der Ersatzbemessungsgrundlage je Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500,- Euro beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Absatz 3 EStG vorliegen. Ist der tatsächliche Veräußerungsgewinn hingegen niedriger, haben Sie ein Veranlagungswahlrecht.

### **Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern.**

#### **Ausländische Quellensteuern.**

Die deutsche Abgeltungsteuer kann um anrechenbare ausländische Quellensteuern vermindert werden. Die ausländische anrechenbare Quellensteuer wird unmittelbar beim Steuerabzug durch das zum Steuerabzug verpflichtete Kreditinstitut bis maximal zur Höhe der Abgeltungsteuer berücksichtigt. Sofern Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bei der Bank eingereicht haben, werden ausländische anrechenbare Quellensteuern ehегattenübergreifend angerechnet. Dies bedeutet, dass ausländische anrechenbare Quellensteuer sowohl auf den Einzelkonten bzw. -depots der Eheleute als auch auf Gemeinschaftskonten bzw. -depots der Eheleute zum Jahresende im Rahmen der ehегattenübergreifenden Verrechnung angerechnet werden kann.

#### **EU-Quellensteuer.**

Zahlt eine ausländische Zahlstelle in Luxemburg, Österreich oder den angeschlossenen Drittstaaten (inkl. Liechtenstein und Schweiz) Zinsen an deutsche Privatanleger, so behält die Zahlstelle EU-Quellensteuer von 35 % (bis 1. Juli 2011 waren es 20 %) ein. Als deutscher Anleger können Sie durch Beibringung einer Ansässigkeitsbescheinigung – das bedeutet Offenlegung des Kontos/Depots gegenüber dem deutschen Finanzamt – den EU-Quellensteuerabzug vermeiden.

Die bei einem Depot/Konto im EU-Ausland einbehaltene EU-Quellensteuer wird nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) auf die sich in Deutschland ergebende Einkommensteuer vollumfänglich angerechnet bzw. erstattet.

## 2. Allgemeine Grundlagen zur Abgeltungsteuer.

### US-Quellensteuer.

Bei Dividendenzahlungen aus US-Aktien an deutsche Anleger wird derzeit eine Quellensteuer in Höhe von 15 % einbehalten. Die gezahlte Quellensteuer kann bei der Ermittlung der Abgeltungsteuer berücksichtigt werden. Zinsen und Veräußerungserlöse, die an deutsche Anleger gezahlt werden, unterliegen derzeit keiner Quellenbesteuerung in den USA. Dies gilt ebenso für aus US-Quellen stammende Erträge, die von einem deutschen Investmentfonds vereinnahmt werden.

Seit dem 1. Januar 2013 ist ein neues US-Quellensteuersystem (siehe auch Stichwort FATCA im Glossar) in Kraft getreten, dessen Ziel es ist, Steuerverkürzung durch US-Personen – d. h. Personen, die in den USA steuerpflichtig sind – zu verhindern. Dazu wird in bestimmten Fällen ab dem 1. Januar 2014 eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Kapitalerträge aus US-Quellen (insbesondere auf Dividenden und Zinsen von US-Wertpapieren) erhoben. Voraussichtlich ab dem Jahr 2015 erfasst die Quellensteuer dann auch Erlöse aus der Veräußerung von US-Wertpapieren. Als deutscher Anleger sollten Sie – soweit Sie nicht auch in den USA unbeschränkt steuerpflichtig sind – von dieser neuen Quellenbesteuerung nicht betroffen sein, sodass für Sie weiterhin die derzeitigen US-Quellensteuerregelungen zur Anwendung kommen. Sollten Sie als ein deutscher Anleger von der FATCA-Quellensteuer gleichwohl betroffen sein, kann dies insbesondere daran liegen, dass Sie von Ihrem Kreditinstitut (mangels ausreichenden Nachweises) als mögliche US-Person eingestuft wurden.

Noch nicht abschließend geklärt ist (Stand: Februar 2013), ob im Fall eines Einbehalts von FATCA-Quellensteuer eine Anrechnung dieser gezahlten Steuer auf die Abgeltungsteuer möglich ist.

### Kirchensteuer.

Bei Mitgliedschaft in einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft fällt neben der Abgeltungsteuer Kirchensteuer in Höhe von 8 bzw. 9 % an, die sich ihrerseits mindernd auf den Abgeltungsteuersatz auswirkt.

Auf schriftlichen Antrag Ihrerseits hat das die Kapitaleinkünfte auszahlende Kreditinstitut die Kirchensteuer bereits zusammen mit der Abgeltungsteuer abzuziehen und einzubehalten.

Der Abzug entfaltet dabei Abgeltungswirkung, wobei der Sonderausgabenabzug für die Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung entfällt (pauschale Berücksichtigung bei der Ermittlung der Abgeltungsteuer, vgl. Seite 10).

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so müssen Sie die Kapitaleinkünfte zwecks Berechnung der Kirchensteuer in Ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren (Pflichtveranlagung). Dies gilt auch dann, wenn bei deutschen thesaurierenden Investmentfonds durch die Kapitalanlagegesellschaft zwar Abgeltungsteuer, jedoch keine Kirchensteuer abgeführt wird, weil die Kapitalanlagegesellschaft keine Informationen über Sie, mithin auch keine Kenntnis über eine mögliche Kirchensteuerpflicht Ihrerseits hat.

Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt die Belastung der Kapitalertragsteuer erst bei Verkauf der Anteile. Bezüglich der Einkommensteuer gelten die Kapitalerträge allerdings weiterhin zum Geschäftsjahresende des Investmentfonds als zugeflossen. Daher müssen Sie bei Anlagen in ausländische thesaurierende Investmentfonds auch künftig Ihre Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung angeben. In diesem Rahmen wird auch die Kirchensteuer ermittelt.

Seit dem 1. Januar 2012 entfällt die verpflichtende Veranlagung für Zwecke der Kirchensteuer bei inländischen thesaurierenden Investmentfonds, da diese dann auch durch das inländische depotführende Kreditinstitut abgeführt wird. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ein Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt wurde.

Für inländische Kreditinstitute wird voraussichtlich ab dem Jahr 2015 ein elektronisches Informationssystem hinsichtlich des Kirchensteuereinbehalts, betreffend die Kirchensteuersätze (8 oder 9 %), eingeführt. Dabei soll das depotführende Kreditinstitut mittels Ihrer Steueridentifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern automatisiert die für die Erhebung der Kirchensteuer erforderliche Kenntnis des Kirchensteuersatzes erhalten. Ein Antrag Ihrerseits auf Einbehalt der Kirchensteuer sowie ggf. eine Pflicht zur Deklaration für Zwecke der Kirchensteuer wären dann nicht mehr notwendig.



### **Nachträgliche Änderungen der erhobenen Abgeltungsteuer – sogenannte Fehlerkorrekturen bei Privatanlegern.**

Bei der Erhebung der Abgeltungsteuer können auf Ebene des deutschen Kreditinstituts Fehler beim Abgeltungsteuerabzug nicht vollständig ausgeschlossen werden. Grundsätzlich erfolgt die Korrektur von Fehlern rückwirkend, sodass das Ursprungsgeschäft storniert und unter Beachtung der dann aktuellen Konto- und Kundenstammdaten neu abgerechnet wird. Dieser Umstand hat jedoch nicht zur Folge, dass sämtliche auf die fehlerhafte Transaktion folgenden Transaktionen storniert und im Fehlerjahr neu abgerechnet werden. Vielmehr werden auf Basis des fehlerhaften Geschäftsvorfalles entsprechende steuerliche Differenzbeträge ermittelt, die die Auswirkungen des Stornos wiedergeben und Ihre steuerlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Fehlers abbilden.

Wird dem Kreditinstitut ein Fehler für das Vorjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres bekannt, kann das Kreditinstitut wählen, ob es solche Fehler rückwirkend im Fehlerjahr oder mit Wirkung in die Zukunft im Jahr des Bekanntwerdens des Fehlers korrigiert. Das Wahlrecht ist jedoch auf Ebene des Kreditinstitutes für alle Anleger einheitlich auszuüben bzw. durchzuführen.

Auf eine rückwirkende Korrektur des Fehlers wird jedoch in der Praxis dann verzichtet, wenn ein Fehler erst in einem nachgelagerten Veranlagungszeitraum bekannt wird. In Fällen solcher kalenderjahresübergreifenden Fehler erfolgt die Korrektur grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft, d. h., es erfolgt keine Stornierung und Neuabrechnung des ursprünglichen Geschäftsvorfalles. Für Zwecke der Korrektur wird vielmehr auf Ihren Kundenstatus und Ihre steuerlichen Merkmale zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Fehlers abgestellt. Darüber hinaus erfolgt die Korrektur unter Berücksichtigung des Freistellungsauftrages sowie der Topfbestände des laufenden Kalenderjahres. Eine solche Korrektur mit Wirkung in die Zukunft hat den Vorteil, dass eine Rückforderung und Neuausstellung der bereits erteilten und fehlerhaften Steuerbescheinigung für das Fehlerjahr und die diesem nachfolgenden Jahre unterbleiben kann.

### **Zeitliche Anwendbarkeit der Abgeltungsteuer.**

#### **Bestand der Abgeltungsteuer seit dem 1. Januar 2009.**

Die Neuregelung der Besteuerung von Kapitaleinkünften gilt grundsätzlich für alle Kapitaleinkünfte, die Ihnen seit dem 1. Januar 2009 zufließen. Dies gilt ausnahmslos nur für die laufenden Kapitalerträge. Soweit Sie als Privatanleger Veräußerungsgewinne oder diesen gleichgestellte Vermögenswertsteigerungen aus der Endeinlösung oder Abtretung einer Kapitalforderung erzielen, gelten hingegen komplexe Übergangs- und Bestandsschutzregeln.

#### **Übergangsregelungen für Einkünfte aus bestimmten Anlageformen.**

Für Wertpapiere (auch Investmentfondsanteile) und Kapitalforderungen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gilt ein Bestandsschutz, d. h., die Besteuerung richtet sich auch bei einer Veräußerung nach dem 1. Januar 2009 grundsätzlich nach den bis dato geltenden Regeln. Nach Ablauf einer Haltefrist von einem Jahr sind Gewinne aus der Veräußerung dieser Anlagen grundsätzlich nicht mehr steuerbar. Gewinne innerhalb der einjährigen Haltefrist sind hingegen steuerpflichtig, bleiben aber dann steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,- Euro beträgt. Solche Gewinne können grundsätzlich ab dem Kalenderjahr 2010 nicht mehr durch Privatanleger erzielt werden.

Für Veräußerungsgewinne aus Zertifikaten (Vollrisikopapieren) gilt eine dreigliedrige Übergangsregelung:

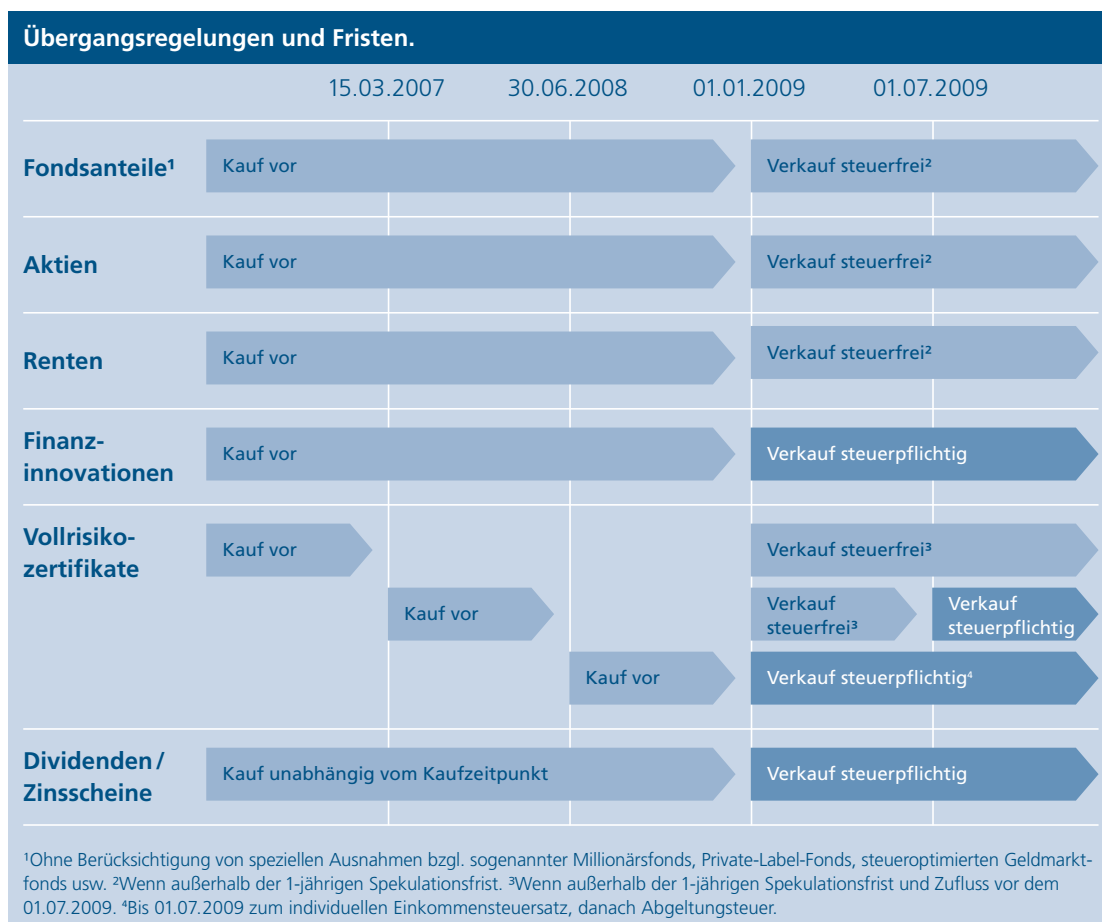
■ Zertifikate, die vor dem 15. März 2007 erworben wurden, unterliegen einem Bestandsschutz und sind auch im Falle einer späteren Veräußerung außerhalb der Jahresfrist nicht mehr steuerbar.

## 2. Allgemeine Grundlagen zur Abgeltungsteuer.

■ Zertifikate, die nach dem 14. März 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, unterlagen nur einem eingeschränkten Bestandsschutz. Bei Verkauf und Zufluss des Erlöses vor dem 1. Juli 2009 galt weiterhin die einjährige Haltefrist, d. h., bei einer Veräußerung außerhalb der Jahresfrist waren die Veräußerungsgewinne nicht steuerbar. Veräußerungsgewinne, die nach dem 30. Juni 2009 erzielt werden, sind dagegen abgeltungsteuerpflichtig.

■ Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten, die seit dem 1. Januar 2009 erworben werden, unterliegen immer der Abgeltungsteuer.

Die Übergangsregelungen und ihre Fristen lassen sich wie folgt schematisch darstellen:



### 3. Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf die Besteuerung von Investmentfonds.

Investmentfonds erwirtschaften laufende Erträge und Veräußerungsgewinne. Zu den laufenden Erträgen zählen z. B. Dividenden, Zinsen oder bei Offenen Immobilienfonds Mieteinnahmen. Daneben kann der Investmentfonds u. a. Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren oder aus Termingeschäften erzielen. Die laufenden Erträge und Veräußerungsgewinne werden entweder an Sie ausbezahlt (= Ausschüttung, ggf. mit Wiederanlage in Ihrem Depot) oder verbleiben im Investmentfonds und werden von diesem wieder angelegt (= Thesaurierung, d. h., die Erträge verbleiben im Investmentfonds und werden nicht in Ihrem Depot angelegt).

Sowohl bei ausschüttenden als auch bei thesaurierenden deutschen Investmentfonds unterliegen die durch den Investmentfonds erzielten Kapitaleinkünfte (Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge und der Zwischengewinn) grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Auch vom Investmentfonds erzielte Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren oder Gewinne aus Termingeschäften unterliegen bei Ausschüttung der Abgeltungsteuer. Daneben kann auch der Veräußerungsgewinn aus dem Investmentanteil selbst der Abgeltungsteuer unterliegen.

#### Das Transparenzprinzip als Grundgedanke der Fondsbesteuerung.

##### Hinweis.

Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen den Erträgen des Investmentfonds (eigene Erträge des Investmentfonds; Investmentfondsebene) und den Erträgen, die Ihnen aus Ihrer Investmentfondsanlage zufließen bzw. die als Ihnen zugeflossen gelten (Anlegerebene).

#### Bedeutung des Transparenzprinzips.

Die grundsätzliche Systematik der Investmentfondsbesteuerung bleibt durch die Abgeltungsteuer unberührt. Das Transparenzprinzip, wonach ein Investmentfondsanleger steuerlich prinzipiell nicht anders behandelt werden soll als ein Anleger, der direkt in Kapitalanlagen investiert, bleibt erhalten. Als Folge des Transparenzprinzips sind Investmentfonds selbst steuerbefreit. Die Erträge bleiben daher zunächst auf Investmentfondsebene steuerfrei und werden erst auf Anlegerebene steuerlich erfasst.

#### Zweistufiges System der transparenten Besteuerung.

Das zweistufige System der Ertragsermittlung auf Investmentfondsebene und der Besteuerung auf Anlegerebene bleibt auch unter der Abgeltungsteuer erhalten: Auf Investmentfondsebene findet zunächst die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen (Ermittlung der Investmentfondserträge) nach investmentsteuerrechtlichen Grundsätzen statt, bevor die Investmentfondserträge im Anschluss bei Ihnen besteuert werden.

#### Sachliche Zuordnung der Erträge aus Investmentfonds.

Der Umfang Ihrer steuerpflichtigen Erträge ent- bzw. unterscheidet sich danach, ob die entsprechenden Erträge durch den Investmentfonds ausgeschüttet oder aber einbehalten (thesauriert) werden.

Für Zwecke der Besteuerung bei privaten Anlegern gelten die Erträge aus Investmentfonds – sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge – als „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, unabhängig davon, ob der Investmentfonds diese Erträge auf Investmentfondsebene als Dividenden, Zinsen, Mieteinnahmen oder sonstige Erträge erzielt hat.

#### Ausschüttender Investmentfonds.

Eine Ertragsausschüttung wird vom Investmentfondsmanagement nach einer Ertrags- und Aufwandsrechnung beschlossen. Es werden Erträge an Sie ausgeschüttet, die im zurückliegenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden. Die steuerpflichtigen Bestandteile der Ausschüttung wie etwa Zinsen, Dividenden, ausgeschüttete Veräußerungsgewinne oder Gewinne aus Termingeschäften unterliegen der Abgeltungsteuer.

### 3. Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf die Besteuerung von Investmentfonds.

#### Thesaurierender Investmentfonds.

Werden die laufenden Erträge eines Geschäftsjahres durch den Investmentfonds nicht ausgeschüttet, so gelten sie als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge mit Ablauf des Investmentfondsgeschäftsjahres als zugeflossen und unterliegen der Abgeltungsteuer. Bei den ausschüttungsgleichen Erträgen handelt es sich um Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge, Mieten und bestimmte Veräußerungsgewinne aus Kapitalforderungen. Wurde ursprünglich auf diese Erträge durch die Kapitalanlagegesellschaft die Abgeltungsteuer einbehalten, erfolgt seit dem 1. Januar 2012 der Abzug der Kapitalertragsteuer auf inländische Thesaurierungen durch das depotführende inländische Kreditinstitut oder im Falle einer (Zwischen-)Verwahrung der Fondsanteile im Ausland durch die sog. letzte inländische auszahlende Stelle (siehe auch Übersichten unter Punkt 5).

Ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer thesaurierender Investmentfonds müssen in Ihrer Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen der Besteuerung im Wege der Veranlagung. Diese können auf Ebene der ausländischen Investmentgesellschaft nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

#### Zeitliche Zuordnung der Erträge aus Investmentfonds.

Kapitalerträge aus ausschüttenden Investmentfonds sind grundsätzlich in dem Zeitpunkt zu besteuern, in welchem Ihnen die ausgeschütteten Erträge zufließen (effektive Zahlung oder Gutschrift durch das depotführende Kreditinstitut).

Die Ausschüttungstermine und steuerlichen Informationen sind bei den einzelnen Investmentfonds unterschiedlich und können z. B. dem Verkaufsprospekt oder der Internetseite [www.deka.de](http://www.deka.de) entnommen werden.

Im Falle von thesaurierenden Investmentfonds gilt es zu beachten, dass die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge Ihnen zum Ende desjenigen Investmentfondsgeschäftsjahres als zugeflossen gelten, in dem sie durch den Investmentfonds vereinnahmt wurden (Zuflussfiktion, § 2 Abs. 1 InvStG).

#### Zuflusszeitpunkt von Erträgen aus Investmentfonds.

**Voll und teilweise ausgeschüttete Erträge** fließen Ihnen mit der Gutschrift (Zufluss) zu, § 11 Abs. 1 EStG. Dies gilt auch im Falle einer Teilausschüttung.

**Ausschüttungsgleiche Erträge** gelten bei vollthesaurierenden Investmentfonds am Tag des Geschäftsjahresendes als zugeflossen.

### **Zwischengewinn und akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag.**

Zwischengewinne sind die im Investmentfonds aufgelaufenen, Ihnen aber noch nicht im Rahmen einer Ausschüttung oder fiktiv als ausschüttungsgleiche Erträge zugeflossene Erträge oder angewachsene Ansprüche des Investmentfonds, soweit diese Zinsen sind oder zinsähnlichen Charakter haben (§ 1 Abs. 4 InvStG). Der Zwischengewinn gilt grundsätzlich als im Anteilpreis enthalten.

Der Zwischengewinn ist bei Anschaffung oder Veräußerung eines Investmentfondsanteils relevant. Verkaufen Sie Ihren Investmentfondsanteil, so werden Sie in Ihrem Verkaufserlös bereits die anteilig seit der letzten Ausschüttung bzw. Thesaurierung bis zu diesem Termin erwirtschafteten Erträge mit „ausgezahlt“ bekommen. Der erhaltene Zwischengewinn stellt einen positiven abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalertrag dar.

Kaufen Sie einen Investmentfondsanteil, so müssen Sie mit dem Anteilpreis die bis dahin seit der letzten Ausschüttung bzw. Thesaurierung angefallenen Zinsansprüche und Zinsen mitbezahlen. Diesen gezahlten Zwischengewinn können Sie steuerlich als negative Einnahme aus Kapitalvermögen geltend machen. Der steuerliche Ansatz als negative Einnahme kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn für den Investmentfonds kein Ertragsausgleich (zum Begriff „Ertragsausgleich“ siehe Glossar) gerechnet wird. Für die Besteuerung des Zwischengewinns gelten die für die Besteuerung von Zinseinkünften bereits dargestellten Grundsätze entsprechend. Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist

bei Veräußerung neben dem Zwischengewinn auch der sogenannte ADDI (= akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag) der Abgeltungsteuer zu unterwerfen. Für thesaurierende ausländische Investmentfonds erfolgt hierdurch nachträglich der Abzug von Abgeltungsteuer zum Zeitpunkt der Rückgabe bzw. Veräußerung der Investmentfondsanteile auf die ausschüttungsgleichen Erträge der Besitzzeit. Die Anrechnung bzw. Erstattung erfolgt im Rahmen der Veranlagung, sofern die ausschüttungsgleichen Erträge der Besitzzeit im Rahmen der Veranlagung jeweils deklariert und versteuert wurden.

Sind zum Zeitpunkt der Veräußerung die steuerlichen Daten für die Thesaurierung zum letzten Geschäftsjahresende noch nicht veröffentlicht, muss ein Ersatzwert ermittelt werden. Dieser Ersatzwert bemisst sich auf die zum letzten Geschäftsjahr gebuchte Thesaurierung. Fand im letzten Geschäftsjahr keine Thesaurierung statt bzw. handelt es sich um das erste Geschäftsjahr, müssen 6 % vom Rücknahmepreis zum Geschäftsjahresende als ausschüttungsgleicher Ertrag zusätzlich mit Kapitalertragsteuer belastet werden. Eine Bereinigung der zu viel gezahlten Kapitalertragsteuer kann nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen.

### 3. Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf die Besteuerung von Investmentfonds.

#### Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen.

Gewinne aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentfondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, unterliegen unabhängig von ihrer Haltedauer der Abgeltungsteuer.

Die Berechnung des Gewinns aus der Rückgabe bzw. Veräußerung von Investmentfondsanteilen folgt dem nachfolgend dargestellten Berechnungsschema (vgl. unter Übersichten). Für bis zum 31. Dezember 2008 erworbene Investmentfondsanteile (Altanteile) gelten dabei abweichende Regeln.

Für die Ermittlung der Veräußerungsgewinne werden bei Verkäufen die zuerst gekauften Anteile veräußert (FiFo-Methode: „first in – first out“).

#### Übergangsregelungen.

##### Übergangsregelung für Erträge auf Ebene des Investmentfonds.

Für bestimmte Gewinne auf Ebene des Investmentfonds bestehen besondere Übergangsregelungen: Gewinne aus Veräußerungen von Wertpapieren, Termingeschäften und Bezugsrechten, die der Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 angeschafft bzw. abgeschlossen hat, können auch künftig steuerfrei an Sie ausgeschüttet werden (Altveräußerungsgewinne). Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie Ihre Investmentfondsanteile seit Geltung der Abgeltungsteuer, also nach dem 31. Dezember 2008, erworben haben. Die in diesem Fall zunächst steuerfrei durch den Investmentfonds an Sie ausgeschütteten Altveräußerungsgewinne werden bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns aus den Investmentfondsanteilen wieder hinzugerechnet, so dass sie dann – nachträglich – der Abgeltungsteuer unterliegen.

Vergleichen Sie auch die Übersicht zu Investmentfonds im Folgenden.

##### Übergangsregelung für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Publikumsfonds.

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die Sie vor dem 1. Januar 2009 angeschafft haben, unterliegen nicht der Abgeltungsteuer und sind nicht steuerbar, da die Haltedauer von einem Jahr bei einer Veräußerung 2012 jedenfalls überschritten wurde.

##### Übergangsregelung für die Veräußerung von Anteilen an Spezial- und Private-Label-Fonds.

Für bestimmte Investmentfonds gelten besondere Übergangsregelungen: Handelt es sich um nach dem 9. November 2007 erworbene deutsche und ausländische Spezialfondsanteile oder aber andere Investmentfondsanteile, bei denen die Beteiligung natürlicher Personen an eine besondere Sachkunde oder Mindestanlagesumme geknüpft ist (Private-Label-Investmentfonds, z. B. ein Luxemburger Spezialfonds (SIF), bei dem nur erfahrene Anleger mit einer Mindestanlagesumme von mehr als 100.000,- Euro anlegen dürfen), so sind die Gewinne aus der Veräußerung selbst dann steuerpflichtig, wenn Sie die Anteile länger als ein Jahr gehalten haben.

Gewinne aus Anteilen, die bis zum 9. November 2007 erworben wurden, sind auch bei einer Veräußerung nach dem 1. Januar 2009 steuerfrei, wenn die Haltedauer von einem Jahr überschritten wurde.

##### Übergangsregelung für die Veräußerung von Anteilen an steueroptimierten Geldmarktfonds.

Besondere Übergangsregelungen galten auch für Veräußerungsgewinne aus sogenannten steueroptimierten Geldmarktfonds, d. h. solchen Publikumsfonds, deren Anlagepolitik auf die Erzielung einer Geldmarktrendite ausgerichtet ist und deren Termingeschäfts- und Wertpapierveräußerungsgewinne die ordentlichen Erträge übersteigen:

■ Wurden diese Anteile nach dem 18. September 2008 angeschafft, so unterliegen die Gewinne halbedauerunabhängig der Abgeltungsteuer.

■ Bis zum 18. September 2008 angeschaffte Investmentfondsanteile konnten bisher außerhalb der einjährigen Haltedauer steuerfrei veräußert werden, soweit die Veräußerung bzw. Rückgabe noch vor dem 11. Januar 2011 erfolgte. Soweit die Investmentfondsanteile nach dem 10. Januar 2011 veräußert werden, wird für die Ermittlung von Veräußerungsgewinnen eine Anschaffung der steueroptimierten Geldmarktfonds zum 10. Januar 2011 unterstellt. Dies hat zur Folge, dass Wertzuwächse, die ab diesem Zeitpunkt entstehen, der Abgeltungsteuer unterliegen.

## 4. Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf die Besteuerung weiterer Anlageprodukte.

### Anteile an Kapitalgesellschaften, Aktien.

#### Dividenden.

In- und ausländische Dividenden unterliegen in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Seit dem 1. Januar 2012 wird die Kapitalertragsteuer auf diese Erträge durch das auszahlende inländische depotführende Kreditinstitut einbehalten.

#### Veräußerungsgewinne.

Veräußerungsgewinne sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig, sofern die Papiere nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden.

Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn umfasst wie bisher auch Fremdwährungsgewinne, wenn die Aktien in einer anderen Währung als dem Euro erworben und veräußert wurden.

### Kapitalforderungen, Anleihen.

#### Zinsen.

Zinsen aus beispielsweise in- und ausländischen Anleihen, anderen fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, Festgeld sowie Aktien- und Umtauschanleihen unterliegen seit dem 1. Januar 2009 stets der Abgeltungsteuer.

#### Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abtretung.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abtretung aus Kapitalforderungen unterliegen unter Beachtung der Übergangsregelungen (siehe Seite 15 und 16) der Abgeltungsteuer. Beim Kauf gezahlte Stückzinsen gelten als negativer Kapitalertrag und mindern die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer.

Stückzinsen aus vor dem 1. Januar 2009 angeschafften Kapitalforderungen sind bei Verkauf steuerpflichtig. Veräußerungsgewinne hingegen sind steuerfrei, soweit keine Finanzinnovationen vorliegen (siehe unten).

Für vor dem 1. Januar 2009 angeschaffte Vollrisikopapiere/-zertifikate gilt eine differenzierte Übergangsregelung (siehe Seite 15 und 16), lediglich vor dem 15. März 2007 angeschaffte Vollrisikopapiere unterliegen dem Bestandsschutz.

Finanzinstrumente, die bisher die Voraussetzung einer sogenannten Finanzinnovation erfüllten (z. B. Zerobonds, Garantiezertifikate), unterliegen bei einer Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 haldedauerunabhängig der Abgeltungsteuer.

Der abgeltungsteuerpflichtige Gewinn aus der Veräußerung, Einlösung oder Abtretung umfasst auch Fremdwährungsgewinne, wenn die Kapitalforderung in einer anderen Währung als dem Euro erworben und veräußert, eingelöst oder abgetreten wurde.

### Immobilienanlagen.

Ausgenommen von der Besteuerung mit Abgeltungsteuer werden Gewinne aus der Veräußerung von vermieteten Immobilien (bei direkter Anlage in Immobilien Ihrerseits). Hier gilt nach wie vor eine zehnjährige Haltefrist, nach deren Ablauf die Gewinne aus der Veräußerung nicht steuerbar sind. Bei einer Veräußerung innerhalb der Frist unterliegen die Gewinne nicht dem Abgeltungsteuersatz, sondern Ihrem persönlichen Einkommensteuersatz.

Soweit in den Ausschüttungen oder ausschüttungsgleichen Erträgen aus Investmentfonds Mieterträge aus im Inland gelegenen Grundstücken oder Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im Inland gelegenen Grundstücken (d. h. Veräußerung innerhalb der 10-Jahres-Frist) enthalten sind, unterliegen die Mieterträge und Gewinne ebenfalls der Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer wird in diesen Fällen vom jeweiligen Investmentfonds selbst einbehalten.

#### Hinweis.

Seit 1. Januar 2012 wird in diesen Fällen nicht mehr der inländische Investmentfonds, sondern die inländische Depotbank des Anlegers den Kapitalertragsteuerabzug auf die in der Ausschüttung oder Thesaurierung enthaltenen inländischen Mieterträge und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im Inland gelegenen Grundstücken vornehmen.

### Fremdwährungsguthaben und Edelmetalle.

Ausgenommen von der Besteuerung unter der Abgeltungsteuer sind ebenfalls Gewinne aus Fremdwährungsguthaben und physischen Edelmetallen, die künftig weiterhin bei einer Realisierung außerhalb der Jahresfrist nicht steuerpflichtig sind.

## 5. Übersichten.

### Investmentfonds.

Behandlung der laufenden Erträge aus Investmentfonds (vereinfachte Darstellung). Unter den Begriff

der laufenden Erträge fallen die Ausschüttungen, die ausschüttungsgleichen Erträge sowie der Zwischengewinn (siehe auch Punkt „Investmentfonds“).

Depot innerhalb Deutschlands (laufende Erträge).		
	Vollausschüttender Investmentfonds*	Thesaurierender Investmentfonds
<b>Inländischer Investmentfonds (laufende Erträge)</b>	<p>Steuerpflicht der ausgeschütteten Erträge wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zinsen und zinsähnliche Erträge</li> <li>■ inländische Dividenden</li> <li>■ inländische Immobilienerträge (Mieten)</li> <li>■ ausländische Immobilienerträge (soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt)</li> <li>■ ausgeschüttete Veräußerungsgewinne/Gewinne aus Termingeschäften</li> <li>■ Veräußerungsgewinne aus Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist, soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt</li> <li>■ ausländische Dividenden</li> </ul> <p><b>Seit 2012</b> werden die Abgeltungsteuer und ggf. auch die Kirchensteuer <b>einheitlich</b> durch das depotführende inländische Kreditinstitut einbehalten.</p>	<p>Steuerpflicht der ausschüttungsgleichen Erträge wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zinsen und zinsähnliche Erträge</li> <li>■ inländische Dividenden</li> <li>■ inländische Immobilienerträge (Mieten)</li> <li>■ ausländische Immobilienerträge (soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt)</li> <li>■ Veräußerungsgewinne aus Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist, soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt</li> <li>■ ausländische Dividenden</li> </ul> <p><b>Seit 2012</b> werden die Abgeltungsteuer und ggf. auch die Kirchensteuer durch das depotführende inländische Kreditinstitut einbehalten, welchem die Depotbank des Investmentfonds die entsprechende Liquidität zulasten des Investmentfonds bereitstellt.</p>
<p>*Vollausschüttender Investmentfonds bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mindestens alle im Geschäftsjahr erwirtschafteten ordentlichen Erträge ausgeschüttet werden.</p>		



## Investmentfonds.

Behandlung der laufenden Erträge aus Investmentfonds (vereinfachte Darstellung). Unter den Begriff

der laufenden Erträge fallen die Ausschüttungen, die ausschüttungsgleichen Erträge sowie der Zwischengewinn (siehe auch Punkt „Investmentfonds“).

### Depot innerhalb Deutschlands (laufende Erträge).

	Vollauschüttender Investmentfonds*	Thesaurierender Investmentfonds
<b>Ausländischer Investmentfonds (laufende Erträge)</b>	<p>Steuerpflicht der ausgeschütteten Erträge wie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Zinsen und zinsähnliche Erträge</li><li>■ inländische Dividenden</li><li>■ inländische Immobilienerträge (Mieten)</li><li>■ ausländische Immobilienerträge (soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt)</li><li>■ ausgeschüttete Veräußerungsgewinne/Gewinne aus Termingeschäften</li><li>■ Veräußerungsgewinne aus Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist, soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt</li><li>■ ausländische Dividenden</li></ul> <p>Der Steuerabzug (Abgeltungsteuer und ggf. auch Kirchensteuer) erfolgt weiterhin durch das inländische Kreditinstitut.</p>	<p>Steuerpflicht der ausschüttungsgleichen Erträge wie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Zinsen und zinsähnliche Erträge</li><li>■ inländische Dividenden</li><li>■ inländische Immobilienerträge (Mieten)</li><li>■ ausländische Immobilienerträge (soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt)</li><li>■ Veräußerungsgewinne aus Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist, soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt</li><li>■ ausländische Dividenden</li></ul> <p>Weder der ausländische Investmentfonds noch das depotführende inländische Kreditinstitut nimmt zum Zeitpunkt der Thesaurierung einen Steuerabzug vor.</p> <p>Sie haben die Pflicht zur Deklaration in Ihrer Einkommensteuererklärung, sodass die Abgeltungsteuer und ggf. auch die Kirchensteuer im Wege der Veranlagung erhoben werden.</p>

\*Vollauschüttender Investmentfonds bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mindestens alle im Geschäftsjahr erwirtschafteten ordentlichen Erträge ausgeschüttet werden.

## 5. Übersichten.

### Investmentfonds.

Behandlung der laufenden Erträge aus Investmentfonds (vereinfachte Darstellung). Unter den Begriff

der laufenden Erträge fallen die Ausschüttungen, die ausschüttungsgleichen Erträge sowie der Zwischengewinn (siehe auch Punkt „Investmentfonds“).

Depot außerhalb Deutschlands (laufende Erträge).		
	Vollausschüttender Investmentfonds*	Thesaurierender Investmentfonds
<b>Inländischer Investmentfonds (laufende Erträge)</b>	<p>Steuerpflicht der ausgeschütteten Erträge wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zinsen und zinsähnliche Erträge</li> <li>■ inländische Dividenden</li> <li>■ inländische Immobilienerträge (Mieten)</li> <li>■ ausländische Immobilienerträge (soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt)</li> <li>■ ausgeschüttete Veräußerungsgewinne/Gewinne aus Termingeschäften</li> <li>■ Veräußerungsgewinne aus Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist, soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt</li> <li>■ ausländische Dividenden</li> </ul> <p><b>Seit 2012</b> erfolgt der Steuerabzug inländische Dividenden, inländische Immobilienerträge, inländische Immobilienveräußerungsgewinne durch die inländische Stelle, die diese Erträge an das ausländische depotführende Kreditinstitut weiterleitet.</p> <p>Für alle anderen steuerpflichtigen Erträge (insbesondere Zinserträge) besteht eine Pflicht zur Deklaration in der Einkommensteuererklärung.</p> <p>Die Kirchensteuer wird ebenfalls im Wege der Veranlagung erhoben.</p>	<p>Steuerpflicht der ausschüttungsgleichen Erträge wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zinsen und zinsähnliche Erträge</li> <li>■ inländische Dividenden</li> <li>■ inländische Immobilienerträge (Mieten)</li> <li>■ ausländische Immobilienerträge (soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt)</li> <li>■ Veräußerungsgewinne aus Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist, soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt</li> <li>■ ausländische Dividenden</li> </ul> <p><b>Seit 2012</b> erfolgt der Steuerabzug auf inländische Dividenden, inländische Immobilienerträge, inländische Immobilienveräußerungsgewinne durch die inländische Stelle, die die den Fonds belastende Liquidität an das Ausland weiterleitet. Dennoch verbleibt es aufgrund der Verwahrung im Ausland bei der Deklarationspflicht in der Einkommensteuererklärung, insbesondere hinsichtlich der Erklärung wegen Kirchensteuer im Rahmen der persönlichen Veranlagung (Einkommensteuererklärung).</p>
<p>*Vollausschüttender Investmentfonds bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mindestens alle im Geschäftsjahr erwirtschafteten ordentlichen Erträge ausgeschüttet werden.</p>		

## Investmentfonds.

Behandlung der laufenden Erträge aus Investmentfonds (vereinfachte Darstellung). Unter den Begriff

der laufenden Erträge fallen die Ausschüttungen, die ausschüttungsgleichen Erträge sowie der Zwischengewinn (siehe auch Punkt „Investmentfonds“).

### Depot außerhalb Deutschlands (laufende Erträge).

	Vollausschüttender Investmentfonds*	Thesaurierender Investmentfonds
<b>Ausländischer Investmentfonds (laufende Erträge)</b>	<p>Steuerpflicht der ausgeschütteten Erträge wie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Zinsen und zinsähnliche Erträge</li><li>■ inländische Dividenden</li><li>■ inländische Immobilienerträge (Mieten)</li><li>■ ausländische Immobilienerträge (soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt)</li><li>■ ausgeschüttete Veräußerungsgewinne/ Gewinne aus Termingeschäften</li><li>■ Veräußerungsgewinne aus Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist, soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt</li><li>■ ausländische Dividenden</li></ul> <p>Sie haben die Pflicht zur Deklaration in Ihrer Einkommensteuererklärung, sodass die Abgeltungsteuer und ggf. auch die Kirchensteuer im Wege der Veranlagung erhoben werden.</p>	<p>Steuerpflicht der ausschüttungsgleichen Erträge wie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Zinsen und zinsähnliche Erträge</li><li>■ inländische Dividenden</li><li>■ inländische Immobilienerträge (Mieten)</li><li>■ ausländische Immobilienerträge (soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt)</li><li>■ Veräußerungsgewinne aus Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist, soweit nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt</li><li>■ ausländische Dividenden</li></ul> <p>Sie haben die Pflicht zur Deklaration in Ihrer Einkommensteuererklärung, sodass die Abgeltungsteuer und ggf. auch die Kirchensteuer im Wege der Veranlagung erhoben werden, insbesondere hinsichtlich der Erklärung wegen Kirchensteuer im Rahmen der persönlichen Veranlagung (Einkommensteuererklärung).</p>

\*Vollausschüttender Investmentfonds bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mindestens alle im Geschäftsjahr erwirtschafteten ordentlichen Erträge ausgeschüttet werden.

## 5. Übersichten.

### Investmentfonds.

Behandlung der Veräußerungsgewinne beim Verkauf von Fondsanteilen (vereinfachte Darstellung).

Depot innerhalb Deutschlands (Veräußerungsgewinne).		
	Vollausschüttender Investmentfonds	Thesaurierender Investmentfonds*
<b>Inländischer Investmentfonds (Veräußerungsgewinne)</b>	<p>Steuerpflicht von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zwischengewinn</li> <li>■ Veräußerungsgewinn</li> </ul> <p>Der Steuerabzug wird durch das depotführende inländische Kreditinstitut vorgenommen.</p> <p>Abgeltungsteuer und ggf. Kirchensteuer auf den Zwischengewinn sowie den Veräußerungsgewinn abzüglich Zwischengewinn. Gegebenenfalls erfolgt eine Berücksichtigung des steuerfreien Immobiliengewinns sowie der nachzuersteuernden, steuerfrei ausgeschütteten Altgewinne.</p>	<p>Steuerpflicht von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zwischengewinn</li> <li>■ Veräußerungsgewinn</li> </ul> <p>Der Steuerabzug wird durch das depotführende inländische Kreditinstitut vorgenommen.</p> <p>Abgeltungsteuer und ggf. Kirchensteuer auf den Zwischengewinn sowie den Veräußerungsgewinn abzüglich Zwischengewinn sowie bereits versteuerter thesaurierter Erträge; ggf. unter Berücksichtigung des steuerfreien Immobiliengewinns.</p>
<b>Ausländischer Investmentfonds (Veräußerungsgewinne)</b>	<p>Steuerpflicht von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zwischengewinn</li> <li>■ Veräußerungsgewinn</li> </ul> <p>Der Steuerabzug wird durch das depotführende inländische Kreditinstitut vorgenommen.</p> <p>Abgeltungsteuer und ggf. Kirchensteuer werden auf den Zwischengewinn sowie den Veräußerungsgewinn abzüglich Zwischengewinn erhoben. Gegebenenfalls erfolgt eine Berücksichtigung des steuerfreien Immobiliengewinns sowie der nachzuersteuernden, steuerfrei ausgeschütteten Altgewinne.</p>	<p>Steuerpflicht von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zwischengewinn</li> <li>■ akkumuliertem ausschüttungsgleichem Ertrag.*</li> <li>■ Veräußerungsgewinn</li> </ul> <p>Der Steuerabzug wird durch das depotführende inländische Kreditinstitut vorgenommen.</p> <p>Abgeltungsteuer und ggf. Kirchensteuer werden auf den Zwischengewinn, die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge und den Veräußerungsgewinn abzüglich Zwischengewinn und abzüglich akkumulierter ausschüttungsgleicher Erträge (bereits versteuerte Erträge) erhoben; ggf. unter Berücksichtigung des steuerfreien Immobiliengewinns.</p>

\*Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist neben dem Zwischengewinn auch der ADDI (= akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag) der Abgeltungsteuer zu unterwerfen. Es erfolgt eine Anrechnung bzw. Erstattung im Rahmen der Veranlagung, sofern bereits zu den jeweiligen Thesaurierungszeitpunkten im Rahmen der Veranlagung versteuert.

## Investmentfonds.

Behandlung der Veräußerungsgewinne beim Verkauf von Fondsanteilen (vereinfachte Darstellung).

Depot außerhalb Deutschlands (Veräußerungsgewinne).		
	Voll ausschüttender Investmentfonds	Thesaurierender Investmentfonds
<b>Inländischer Investmentfonds (Veräußerungsgewinne)</b>	Steuerpflicht von: ■ Zwischengewinn ■ Veräußerungsgewinn	Steuerpflicht von: ■ Zwischengewinn ■ Veräußerungsgewinn
	Sie haben die Pflicht zur Deklaration in Ihrer Einkommensteuererklärung, sodass die Abgeltungsteuer und ggf. Kirchensteuer im Wege der Veranlagung erhoben werden kann.  Steuerpflichtig sind der Zwischengewinn und der Veräußerungsgewinn abzüglich Zwischengewinn, ggf. mit Korrektur um den steuerfreien Immobiliengewinn sowie der nachzuersteuernden steuerfrei ausgeschütteten Altgewinne.	Sie haben die Pflicht zur Deklaration in der Einkommensteuererklärung, sodass die Abgeltungsteuer und ggf. Kirchensteuer im Wege der Veranlagung erhoben werden kann.  Steuerpflichtig sind der Zwischengewinn und der Veräußerungsgewinn abzüglich Zwischengewinn sowie bereits versteuerten thesaurierter (ausschüttungsgleicher) Erträge, ggf. mit Korrektur um den steuerfreien Immobiliengewinn.
<b>Ausländischer Investmentfonds (Veräußerungsgewinne)</b>	Steuerpflicht von: ■ Zwischengewinn ■ Veräußerungsgewinn	Steuerpflicht von: ■ Zwischengewinn ■ Veräußerungsgewinn
	Sie haben die Pflicht zur Deklaration in Ihrer Einkommensteuererklärung, sodass die Abgeltungsteuer und ggf. Kirchensteuer im Wege der Veranlagung erhoben werden kann.  Steuerpflichtig sind der Zwischengewinn und der Veräußerungsgewinn abzüglich Zwischengewinn. Gegebenenfalls erfolgt eine Berücksichtigung des steuerfreien Immobiliengewinns sowie der nachzuersteuernden steuerfrei ausgeschütteten Altgewinne.	Sie haben die Pflicht zur Deklaration in Ihrer Einkommensteuererklärung, sodass die Abgeltungsteuer und ggf. die Kirchensteuer im Wege der Veranlagung erhoben werden kann.  Steuerpflichtig sind der Zwischengewinn und der Veräußerungsgewinn abzüglich Zwischengewinn sowie bereits versteuerten thesaurierter (ausschüttungsgleicher) Erträge, ggf. unter Berücksichtigung des steuerfreien Immobiliengewinns.

## 5. Übersichten.

Der Umfang der unter der Abgeltungsteuer steuerpflichtigen Erträge unterscheidet sich danach, ob die Erträge ausgeschüttet oder einbehalten (thesauriert) werden. Welche dieser Erträge im Falle ihrer Aus-

schüttung/Thesaurierung steuerpflichtig sind, soll die folgende Übersicht anhand typischer Ertragsarten auszugsweise verdeutlichen.

Umfang der steuerpflichtigen Erträge aus Investmentfonds.		
	Bei Ausschüttung	Bei Thesaurierung
<b>In- und ausländische Zinserträge, inkl. abgegrenzter Zinserträge aus Kapitalforderungen mit Emissionsrendite</b>	Steuerpflichtige ausgeschüttete Erträge	Steuerpflichtig als ausschüttungsgleiche Erträge
<b>In- und ausländische Dividenden</b>	Steuerpflichtige ausgeschüttete Erträge	Steuerpflichtig als ausschüttungsgleiche Erträge
<b>Inländische Mieterträge</b>	Steuerpflichtige ausgeschüttete Erträge	Steuerpflichtig als ausschüttungsgleiche Erträge
<b>Stillhalterprämien</b>	Steuerpflichtige ausgeschüttete Erträge	Keine ausschüttungsgleichen Erträge
<b>Veräußerungsgewinne aus Festzinsanleihen, Vollrisikozertifikaten, Wandel-, Umtausch-, Aktienanleihen, Aktien- und Aktienindexzertifikaten</b>	Steuerpflichtige ausgeschüttete Erträge	Keine ausschüttungsgleichen Erträge
<b>Veräußerungsgewinne aus sonstigen Kapitalforderungen ohne Emissionsrendite</b>	Steuerpflichtige ausgeschüttete Erträge	Steuerpflichtig als ausschüttungsgleiche Erträge
<b>Veräußerungsgewinne aus anderen Wertpapieren als Kapitalforderungen, Investmentanteilen</b>	Steuerpflichtige ausgeschüttete Erträge	Keine ausschüttungsgleichen Erträge
<b>Termingeschäftsgewinne</b>	Steuerpflichtige ausgeschüttete Erträge	Keine ausschüttungsgleichen Erträge
<b>Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien</b>	Steuerpflichtige ausgeschüttete Erträge bei Veräußerung der Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist und wenn nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt	Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge bei Veräußerung der Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist und wenn nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt

### Ermittlungsschema zur Berechnung des Veräußerungsgewinns.\*

	Veräußerungspreis abzüglich Veräußerungskosten
/.	Anschaffungskosten
+	Gezahlter Zwischengewinn (aus Kauf)
/.	Erhaltener Zwischengewinn (aus Verkauf)
/.	Besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge
+	Besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge, die später ausgeschüttet worden sind
+	Aus dem Investmentfonds gezahlte Kapitalertragsteuer bzw. ab dem 01.01.2012 an die inländische Depotstelle abgeführte Kapitalertragsteuer (nur deutsche thesaurierende Investmentfonds) bzw. die Steuerliquidität zur Begleichung der Kapitalertragsteuer.
+	In der Besitzzeit ausgeschüttete „Alt-Veräußerungsgewinne“ (auf Investmentfondsebene vor dem 01.01.2009 angeschafft)
/.	Besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn
+	Besitzzeitanteilige Substanzauskehr
=	<b>Steuerpflichtiger Rückgabe- / Veräußerungsgewinn</b>

\*Anteile, die nach dem 01.01.2009 erworben wurden. Gilt analog auch hinsichtlich Anteilrückgaben.

## 6. Beispiele und Berechnungen bei Verwahrung im deutschen Depot.

Bei allen Beispielen hält der Anleger ein Wertpapierdepot bei einer deutschen Bank mit Wertpapieren, die der Abgeltungsteuer unterliegen und tätigt Ankäufe von Festzinsanleihen (Stückzinsen). Darüber hinaus hat er Gewinne und Verluste aus weiteren Kapitaleinkünften. In den Beispielen wird die Kirchensteuer nicht berücksichtigt.

### Hinweis.

Zur Vereinfachung wurden die Werte und Steuersätze der folgenden Darstellungen gerundet bzw. gekappt.

Für die Berechnungen ist zu berücksichtigen, dass zunächst eine Verrechnung der Gewinne/Kapitalerträge mit Verlusten vorzunehmen ist und erst im Anschluss eine Berücksichtigung des Freistellungsauftrags (Sparer-Pauschbetrag) vorgenommen wird.

### Abkürzungen in den Berechnungsbeispielen.

VT	Verrechnungstopf (ohne Trennung zwischen VT Aktien und allgemeinem VT)
JE	Jahresende
FSA	Freistellungsauftrag (Sparer-Pauschbetrag)
AbgSt	Abgeltungsteuer
QSt	Quellensteuer
QSt-JE	Quellensteuertopf am Jahresende (anrechenbare Quellensteuer)



Im ersten Beispiel gibt der Anleger einen Freistellungsauftrag ab (es gibt keinen Verlustvortrag aus Vorjahren). Es soll gezeigt werden, wie der Verlust-

verrechnungstopf grundsätzlich funktioniert. Folgende Transaktionen werden in der dargestellten zeitlichen Abfolge durchgeführt.

Beispiel 1: Unterjährige Verrechnung von Verlusten.						
Transaktion	Verlust	Gewinn	Stand VT	FSA	AbgSt	Berechnung (inklusive Solidaritätszuschlag)
VT Vorjahr und FSA neu			0,-	801,-		
Stückzins aus Kauf Anleihe	- 1.000,-		1.000,-	801,-	0,-	
Ausländische Dividende		+ 400,-	600,-	801,-	0,-	$(400,- - 400,- VT) = 0 \times 26,38 \%$
Zins Festgeld		+ 1.000,-	0,-	401,-	0,-	$(1.000,- - 600,- VT - 400,- FSA) = 0 \times 26,38 \%$
Gewinn Termingeschäft		+ 1.000,-	0,-	0,-	158,02	$(1.000,- - 401,- FSA) = 599,- \times 26,38 \%$
Jahresende		+ 1.400,-	0,-	0,-	158,02	

Alle Angaben in Euro.

Im zweiten Beispiel hält der Anleger ein Wertpapierdepot bei einer deutschen Bank, hat Gewinne aus sonstigen Kapitaleinkunftsquellen und gibt einen Freistellungsauftrag ab. Es besteht ein verrech-

nungsfähiger Verlust aus dem Vorjahr in Höhe von 500,- Euro. Es soll gezeigt werden, wie die Verrechnung von Verlusten aus Vorjahren funktioniert.

Beispiel 2: Verwendung des Verrechnungstopfs aus dem Vorjahr.						
Transaktion	Verlust	Gewinn	VT	FSA	AbgSt	Berechnung (inklusive Solidaritätszuschlag)
VT Vorjahr und FSA neu			500,- (aus Vorjahr)	801,-		
Zinsertrag		+ 2.500,-	0,-	0,-	316,30	$(2.500,- - 500,- VT - 801,- FSA) = 1.199,- \times 26,38 \%$
Jahresende		+ 2.500,-			316,30	

Alle Angaben in Euro.

## 6. Beispiele und Berechnungen.

Der Anleger hält zwei Wertpapierdepots bei unterschiedlichen Banken. In einem Wertpapierdepot erzielt er Gewinne, in dem anderen Wertpapierdepot erleidet er Kapitalverluste. Er gibt einen Freistellungsauftrag ab.

Um die Verluste auf dem Wertpapierdepot Nummer 2 (4.000,- Euro) mit den Gewinnen/Kapitalerträgen auf dem anderen Wertpapierdepot Nummer 1 (3.000,- Euro) im selben Kalenderjahr verrechnen

zu können, hat der Anleger bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres eine Bankbescheinigung über die Verluste bei der Wertpapierdepotbank Nummer 2 zu beantragen (amtliches Muster). Die Verrechnung erfolgt im Wege des Veranlagungsverfahrens. In diesem Fall hat die Wertpapierdepotbank Nummer 2 den Verlustverrechnungstopf zu schließen. Der verbleibende Verlustüberhang (1.000,- Euro) kann nicht mehr auf die Bank zurückübertragen werden und wird vom Finanzamt ggf. im Folgejahr berücksichtigt.

### Beispiel 3: Zwei Depots bei unterschiedlichen Banken (bankübergreifende Verlustverrechnung).

#### Wertpapierdepot Nummer 1.

Transaktion	Verlust	Gewinn	VT	FSA	AbgSt	Berechnung (inklusive Solidaritätszuschlag)
VT Vorjahr und FSA neu				801,-		
Zins		+1.000,-		0,-	52,50	$(1.000,- - 801,- \text{ FSA}) = 199,- \times 26,38 \%$
Gewinn aus Veräußerung		+1.500,-		0,-	395,70	$1.500,- \times 26,38 \%$
Verlust aus Veräußerung	-500,-		500,-	0,-	0,-	
Ausländische Dividende		+1.000,-	0,-	0,-	131,90	$(1.000,- - 500,- \text{ VT}) = 500,- \times 26,38 \%$
Jahresende		+3.000,-	0,-	0,-	580,10	

#### Wertpapierdepot Nummer 2.

Transaktion	Verlust	Gewinn	VT	FSA	AbgSt	Berechnung (inklusive Solidaritätszuschlag)
Verlust aus Veräußerung	-1.500,-		1.500,-	-	0,-	
Verlust aus Veräußerung	-3.000,-		4.500,-	-	0,-	
Ausländische Dividende		+500,-	4.000,-	-	0,-	$(500,- - 500,- \text{ VT}) = 0 \times 26,38 \%$
Jahresende	-4.000,-		4.000,-	-	0,-	

Alle Angaben in Euro.

In diesem Beispiel soll gezeigt werden, dass die Verrechnung von ausländischen Dividenden mit dem Verlustverrechnungstopf (VT) der Anrechnung aus-

ländischer Quellensteuern vorgeht (ohne Berücksichtigung von FSA).

#### Beispiel 4: Verrechnungstopf und ausländische Quellensteuern.

Transaktion	Verlust	Gewinn	VT	QSt	AbgSt	Berechnung (inklusive Solidaritätszuschlag)
Verlust aus Veräußerung	-2.000,-		2.000,-		0,-	
Ausl. Dividende (15 % anrechenbare Quellensteuer)		+1.000,- (Bruttodividende)	1.000,-	150,- (15 % von 1.000,-)	0,-	$(1.000,- - 1.000,- VT) = 0 \times 26,38 \%$
Jahresende	-1.000,-		1.000,-	150,-	0,-	

#### Jahresendbetrachtung.

VT am Jahresende: -1.000,- EUR (Verlust: auf Depotebene ins Folgejahr übertragbar oder Berücksichtigung im Rahmen der Veranlagung, siehe Beispiel 3)

QSt am Jahresende: 150,- EUR (die anrechenbare Quellensteuer kann lediglich im Rahmen der Veranlagung genutzt werden (Steuerbescheinigung notwendig) und wird nicht in das Folgejahr übertragen).

#### Variante.

Transaktion	Verlust	Gewinn	VT	QSt	AbgSt	Berechnung (inklusive Solidaritätszuschlag)
Verlust aus Veräußerung	-1.000,-		1.000,-		0,-	
Zinszahlung		+1.000,-	0,-		0,-	$(1.000,- - 1.000,- VT) = 0 \times 26,38 \%$
Ausl. Dividende (15 % anrechenbare Quellensteuer)		+1.000,- (Bruttodividende)	0,-	0,-	105,52	$(1.000,- - 4 \times 150,-) = 400,- \times 26,38 \%$ Die ausl. QSt 15 % von 1.000,- wird vollumfänglich berücksichtigt.

#### Jahresendbetrachtung.

QSt am Jahresende: 0,- EUR (Die ausländische Quellensteuer von 150,- EUR wurde vollumfänglich angerechnet.)

Alle Angaben in Euro.

### **Anlage KAP.**

Formular der Einkommensteuererklärung zur Angabe von Einkünften aus Kapitalvermögen und der anrechenbaren Quellensteuern.

### **Anlage SO.**

Formular der Einkommensteuererklärung zur Angabe sonstiger Einkünfte, z. B. der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften.

### **Anteilpreis.**

Wird börsentäglich errechnet. Setzt sich aus dem jeweiligen Börsenwert der zum Investmentfondsvermögen gehörenden Wertpapiere zusammen, dem sogenannten Net Asset Value (NAV), dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.

### **Anteilpreisveröffentlichung.**

Die meisten Investmentfonds des DekaBank-Konzerns werden börsentäglich in vielen Tageszeitungen mit Ausgabe- und Rücknahmepreisen sowie den Zwischengewinnen veröffentlicht. Auch im Internet unter [www.deka.de](http://www.deka.de) und im Videotext von ARD/ZDF ab den Seiten 747 und 673.

### **Arbeitnehmer-Sparzulage.**

Vom Staat entrichtete steuerfreie Zahlung auf bestimmte Sparformen, die sogenannten Vermögenswirksamen Leistungen. Gilt nur bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 20.000,- Euro, bei Verheirateten bis 40.000,- Euro. Beim Erwerb von Aktienfonds beträgt die Sparzulage 20 % auf die Sparleistung (maximal 400,- Euro jährlich).

### **Ausländische Erträge.**

Erträge, die aus dem Ausland stammen (z. B. Dividenden von ausländischen Gesellschaften oder Erträge ausländischer Investmentfonds). Sie unterliegen trotzdem der inländischen Besteuerung und sind daher ggf. in der Anlage KAP anzugeben.

### **Ausländische Investmentfonds.**

Alle im Ausland aufgelegten Investmentfonds.

### **Ausländische Quellensteuer.**

Auf ausländische Erträge (z. B. ausländische Aktien) wird teilweise bereits im Ausland ausländische Quellensteuer einbehalten. Der Steuerabzug im Ausland erfolgt unabhängig von einem in Deutschland erteilten Freistellungsauftrag oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung können Sie die einbehaltene ausländische Quellensteuer im Regelfall (Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens/[DBA]) auf die Abgeltungsteuer anrechnen. Bei Verwahrung der Wertpapiere in Deutschland erfolgt die Anrechnung der ausländischen anrechenbaren Quellensteuer soweit wie möglich bereits auf Ebene des depotführenden inländischen Kreditinstituts. Bei Verwahrung im Ausland (kein Abgeltungssteuerabzug) erfolgt die Anrechnung im Rahmen der steuerlichen Veranlagung (Anlage KAP).

### **Ausschüttung.**

Ausschüttende Investmentfonds geben in der Regel einmal jährlich – ca. sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres – die Erträge des Investmentfonds an Sie weiter. Die Ausschüttung wird im Rechenschaftsbericht, in diversen Tageszeitungen und in den elektronischen Medien veröffentlicht. Durch die Entnahme des Ausschüttungsbetrags aus dem Investmentfondsvermögen errechnet sich bei einer gleichbleibenden Anzahl von Anteilen nach der Ausschüttung ein niedrigerer Anteilpreis.

### **Ausschüttungsgleiche Erträge.**

Werden die laufenden Erträge eines Geschäftsjahres durch einen Investmentfonds nicht ausgeschüttet, so gelten sie als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge mit Ablauf des Investmentfondsgeschäftsjahres als zugeflossen und unterliegen der Abgeltungsteuer. Bei den ausschüttungsgleichen Erträgen handelt es sich um Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge, Mieten und bestimmte Veräußerungsgewinne aus Kapitalforderungen oder Veräußerungsgewinne aus Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist (soweit nicht nach DBA befreit). Auf diese Erträge wird durch die Kapitalanlagegesellschaft die Abgeltungsteuer einbehalten. Die Abzugsverpflichtung ist auf das deutsche Kreditinstitut verlagert worden; sofern eine Auslandsverwahrung besteht ist zu differenzieren (wegen der Details siehe betreffende Übersicht).

### **Außerordentliche Erträge.**

Auf Ebene des Investmentfonds realisierte Gewinne insbesondere aus der Veräußerung von Wertpapieren oder Grundstücken sowie Termingeschäftsgewinne.

### **Dividende.**

Ausgeschütteter Anteil des Aktionärs am Gewinn einer Aktiengesellschaft. Die Höhe der Dividende wird von der Hauptversammlung beschlossen.

Steuerliche Behandlung: Dividenden, die nach dem 1. Januar 2009 ausgezahlt werden, unterliegen in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Das bis dahin geltende Halbeinkünfteverfahren für Privatanleger wurde abgeschafft.

### **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).**

Völkerrechtlicher Vertrag zwischen zwei Staaten zur Festlegung der jeweiligen Besteuerungsrechte, um grundsätzlich eine doppelte Besteuerung von Einkünften zu vermeiden.

### **Eigenverwahrung von Investmentfondsanteilen.**

Auch Tafelgeschäfte; Erwerb und Verwaltung von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die Ausschüttung erfolgt über die Einlösung von Ertragsscheinen, die Sie Ihrer inländischen Bank oder Sparkasse gegen Auszahlung übergeben.

Steuerliche Behandlung: Für ausgeschüttete Erträge des Investmentfonds, die Sie gegen die Übergabe von Ertragsscheinen im Rahmen sogenannter Tafelgeschäfte erhalten, gilt seit dem 1. Januar 2009 ebenfalls der Abgeltungsteuersatz von 25 %.

Für Gewinne aus der Veräußerung/Rückgabe von Investmentfondsanteilen im Rahmen von Tafelgeschäften kommt mangels Vorliegen von Informationen über deren Anschaffungskosten die pauschale Ersatzbemessungsgrundlage in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung/Rückgabe zur Anwendung.

Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds wird entweder die pauschale Ersatzbemessungsgrundlage oder der komplette aufgelaufene thesaurierte Ertrag als Grundlage für die Berechnung der Kapitalertragsteuer genutzt.

Eine Freistellung durch Freistellungsauftrag bzw. Nichtveranlagungsbescheinigung ist nicht möglich.

### **Ertragszufluss von Erträgen aus Investmentfonds.**

Voll und teilweise ausgeschüttete Erträge fließen Ihnen für steuerliche Zwecke mit der Gutschrift (Zufluss) zu. Dies gilt auch im Falle einer Teilausschüttung. Ausschüttungsgleiche Erträge gelten Ihnen –

als Anleger eines vollthesaurierenden Investmentfonds – für steuerliche Zwecke am Tag des Geschäftsjahresendes als zugeflossen.

### **Ersatzbemessungsgrundlage.**

Liegen der auszahlenden Stelle bei der Veräußerung eines Wertpapiers keine Anschaffungskosten vor, erfolgt die Belastung der Abgeltungsteuer auf Basis einer Ersatzbemessungsgrundlage (30 % des Veräußerungserlöses).

Die auf die Ersatzbemessungsgrundlage entfallende Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich eine abgeltende Wirkung, soweit der tatsächliche Veräußerungsgewinn nicht höher ist. Ist der auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelte Veräußerungsgewinn jedoch höher als die Ersatzbemessungsgrundlage, haben Sie die Pflicht, den Veräußerungsgewinn in Ihrer Einkommensteuererklärung zu deklarieren. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Differenz des tatsächlichen Veräußerungsgewinns und der Ersatzbemessungsgrundlage je Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500,- Euro beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Absatz 3 EStG vorliegen. Ist die tatsächliche Bemessungsgrundlage hingegen niedriger, haben Sie ein Veranlagungswahlrecht.

### **Ertragsausgleich.**

Durch den Ertragsausgleich wird sichergestellt, dass durch Anteilausgaben keine Verwässerung der Erträge pro Investmentfondsanteil und bei Anteilrückgaben keine Kumulierung von Erträgen stattfindet. Der Ertragsausgleich bewirkt, dass bei Erwerb von Investmentfondsanteilen ein Teil des zufließenden Kapitals rechnerisch den bis zu diesem Zeitpunkt erwirtschafteten Erträgen (z. B. Zinsen, Dividenden) zugeordnet wird, sodass die Erträge pro Anteil konstant bleiben. Entsprechend werden bei einer Investmentfondsanteilrückgabe die durch den Investmentfonds bis dahin erwirtschafteten Erträge proportional reduziert.

Wird durch einen Investmentfonds kein Ertragsausgleich gerechnet, können bei Erwerb von Investmentfondsanteilen gezahlte Zwischengewinne nicht als negative Kapitalerträge steuermindernd berücksichtigt werden.

### **EU-Quellensteuer.**

Siehe hierzu die Ausführungen auf Seite 13.

### **FATCA.**

Die USA haben bereits im März 2010 ein neues Quellensteuergesetz (Foreign Account Tax Compliance Act – FATCA) beschlossen. Die Regelungen sehen vor, dass ausländische Finanzinstitutionen (Foreign Financial Institutions – FFI) bis zum 30. Juni 2013 mit den USA einen Vertrag über die Einhaltung bestimmter Informationspflichten über US-Personen abschließen müssen, die Depots und Konten bei diesen Institutionen unterhalten. Das neue Gesetz betrifft sowohl ausländische Finanzinstitute (FFI) als auch ausländische Nicht-Finanzinstitute (Non-Financial Foreign Entities). Unter erstere fallen Unternehmen, die Einlagengeschäfte betreiben (z. B. Banken), Finanzdienstleister, die Vermögen für Anleger halten, sowie sogenannte Foreign Investment Entities, die primär in den Bereichen Investition, Reinvestition, Handel oder Halten von Wertpapieren, Anteilen an Personengesellschaften und Rohstoffen tätig sind. Betroffen sind somit auch Investmentfonds.

Durch Abschluss des Vertrages erlangt das FFI den sogenannten FATCA-Status. Der FATCA-Status und die damit einhergehenden Pflichten sollen durch eine 30%ige (Straf-)Quellensteuer auf u. a. Dividenden, Zinsen und Veräußerungserlöse erzwungen werden. Die Meldeverpflichtungen aus dem FATCA-Vertrag beginnen im Jahr 2014.

### **Freistellungsauftrag.**

Sie können Ihrem Kreditinstitut einen sogenannten Freistellungsauftrag erteilen, und zwar max. in Höhe des Sparer-Pauschbetrages (801,- Euro/1.602,- Euro). In diesem Umfang nimmt das beauftragte und abzugsverpflichtete Kreditinstitut dann von einem Abgeltungsteuerabzug Abstand. Möglich ist es auch, den maximalen Freistellungsbetrag auf mehrere Freistellungsaufträge bei verschiedenen Kreditinstituten anteilig zu verteilen.

### **Investmentfonds.**

Ein Vermögen, das von einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft verwaltet wird und für eine Vielzahl von Anlegern gemeinschaftlich nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt wird. Die Anlagemöglichkeiten der deutschen Investmentfonds sind im Investmentgesetz geregelt. In dieser Broschüre werden ausschließlich die sogenannten Offenen Investmentfonds behandelt, die laufend Anteilscheine herausgeben und verpflichtet sind, sie jederzeit zum Anteilpreis zurückzunehmen.

### **Immobilien Gewinn.**

Der Fonds-Immobilien Gewinn gibt den Immobilien Gewinn des Fonds an und wird für Deka Investmentfonds an jedem Handelstag veröffentlicht.

Für betriebliche Anleger ist ein Gewinn aus der Veräußerung oder der Rückgabe von Investmentanteilen steuerfrei, soweit er aus dem sogenannten besitzzeitanteiligen Immobilien Gewinn resultiert. Dies gilt analog für Privatanleger, sofern sie ihre Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben.

Der Immobilien Gewinn beinhaltet in diesem Zusammenhang z. B. noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten sowie realisierte und nicht realisierte Wertänderungen ausländischer Immobilien des Investmentfonds, sofern Deutschland gemäß Doppelbesteuerungsabkommen auf die Besteuerung verzichtet hat. Bei Dachfonds fließt in den Immobilien Gewinn auch der Immobilien Gewinn der Zielfonds ein. Der Immobilien Gewinn wird als Prozentsatz vom Anteilwert veröffentlicht.

### **Immobilienveräußerungsgewinne.**

Gewinne aus der Veräußerung z. B. von Grundstücken, Gebäuden und Wohneigentum.

Steuerliche Behandlung: Private Immobilienveräußerungsgewinne in der Direktanlage sind von der Besteuerung unter der Abgeltungsteuer ausgenommen. Bei Veräußerung außerhalb einer zehnjährigen Haltefrist sind diese Gewinne nicht steuerbar. Bei einer Veräußerung innerhalb der Frist unterliegen die Gewinne nicht dem Abgeltungsteuersatz, sondern dem persönlichen Einkommensteuersatz.

### Kirchensteuer.

Bei Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft fällt neben der Abgeltungsteuer Kirchensteuer in Höhe von 8 bzw. 9 % an, die sich ihrerseits mindernd auf die einzubehaltende Abgeltungsteuer auswirkt.

Wird die Kirchensteuer nicht auf schriftlichen Antrag Ihrerseits durch das die Kapitaleinkünfte auszahrende deutsche Kreditinstitut einbehalten, müssen Sie die Kapitaleinkünfte zwecks Berechnung der Kirchensteuer in Ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren (Pflichtveranlagung).

Für Gemeinschaftsdepots ist ein Antrag auf Kirchensteuereinbehalt nur zulässig, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören (ansonsten Erhebung im Wege der Veranlagung). Bei Ehegatten gilt eine Sonderregelung: Gehören die Ehegatten nicht derselben Religionsgemeinschaft an, muss der kirchensteuerpflichtige Ehegatte in dem Antrag erklären, welcher Anteil der Kapitalerträge auf ihn entfällt. Wird das Verhältnis nicht erklärt, erfolgt eine hälftige Zurechnung. Hinsichtlich der zukünftigen Änderungen bei der Kirchensteuer wird auf die Ausführungen auf Seite 14 verwiesen.

### Laufende Kapitalerträge.

Zu den abgeltungsteuerpflichtigen laufenden Kapitalerträgen (§ 20 Abs. 1 EStG) zählen insbesondere:

- Dividenden und ähnliche Einkünfte.
- Zinserträge, darunter z. B. solche aus Anleihen, Obligationen, Spar-, Sicht- und Termineinlagen, Girokonten, Bundeswertpapieren und Hypotheken.
- Steuerpflichtige Einnahmen aus Investmentfonds inkl. vereinnahmter Zwischengewinne.
- Einnahmen aus einer (echten) stillen Gesellschaft.
- bestimmte Erträge aus Versicherungsleistungen (Unterschiedsbetrag zwischen den Versicherungsleistungen und den gezahlten Prämien).
- Stillhalterprämien, die infolge der Einräumung von Optionen vereinnahmt werden.

### Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung).

Anleger mit niedrigem Einkommen (Kinder, Studenten, Rentner, aber auch steuerbefreite Körperschaften, Stiftungen) können eine sogenannte Nichtveranla-

gungsbescheinigung (Gültigkeit in der Regel drei Jahre) beantragen und dem Kreditinstitut vorlegen. In diesem Fall unterbleibt ein Abzug und Einbehalt von Abgeltungsteuer durch das Kreditinstitut.

### Optionsgeschäfte.

Gewinne aus Optionsgeschäften sowie erhaltene Stillhalterprämien gehören seit dem 1. Januar 2009 grundsätzlich zu den abgeltungsteuerpflichtigen Kapitaleinkünften.

### Ordentliche Erträge.

Auf Ebene des Investmentfonds erzielte Zinsen, Dividenden und Mieteinnahmen.

### Solidaritätszuschlag.

Wird seit dem 1. Januar 1995 als Ergänzungsabgabe (z. Zt. 5,5 %) u. a. auf die Einkommensteuer erhoben.

### Steuerlich optimierte Geldmarktfonds (besondere Abgeltungsteuer-Übergangsregelung).

Für sogenannte steueroptimierte Geldmarktfonds gilt für die Besteuerung der Veräußerungsgewinne eine besondere Übergangsregelung: Wurden diese Anteile nach dem 18. September 2008 angeschafft, so unterliegen die Gewinne haltedauerunabhängig der Abgeltungsteuer. Bei vor dem 19. September 2008 angeschafften Investmentfondsanteilen, die nach dem 10. Januar 2011 veräußert werden, wird für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns eine Anschaffung der Investmentfondsanteile zum 10. Januar 2011 unterstellt.

### Steuerreporting.

Sie erhalten eine Steuerbescheinigung über einbehaltene und abgeführte Abgeltungsteuer und die dem Steuerabzug zugrunde liegenden Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne.

### Stückzinsen.

Ertragsanteil bei einem verzinslichen Wertpapier, der dem aufgelaufenen Zinsanspruch seit dem letzten Fälligkeitstermin für die Zinszahlung entspricht. Beim Verkauf/Kauf des Papiers zwischen zwei Zinsstichtagen wird der bis dahin aufgelaufene Zinsanspruch im Preis berücksichtigt.

Beim Kauf gezahlte Stückzinsen stellen negative Kapitalerträge dar. Bei Veräußerung vereinnahmte Stückzinsen sind als Teil des Veräußerungsgewinns abgeltungsteuerpflichtig.

## 7. Glossar.

### Substanzauskehr.

Statt positiver Einkünfte können in einem Geschäftsjahr auch Verluste des Fondsvermögens entstehen, wenn nämlich die Werbungskosten höher als die Erträge sind. Trotzdem kann es noch zu einer Ausschüttung an die Anleger kommen, die dann eine Substanzausschüttung ist. Den auf die jeweiligen Anteile entfallenden Verlust können Sie steuerlich nicht geltend machen, da er auf Fondsebene vorgezogen und mit positiven steuerpflichtigen Fondserträgen der Folgejahre verrechnet wird (§ 3 Abs. 4 InvStG). Damit wirken sich die Verluste einkommensteuerlich erst später aus, und zwar bei denjenigen Anlegern, die dann Anteile halten. Anleger, die zuvor verkauft haben, können diese nicht mehr geltend machen.

### Tafelgeschäfte bei Investmentanteilen.

Kauf und Verkauf von effektiven Stücken und Auslieferung an die Anleger zur Eigenverwahrung.

### Termingeschäfte und Contracts for Difference (CFDs).

Termingeschäfte sind dadurch charakterisiert, dass der Vertragsabschluss und die Vertragserfüllung zeitlich auseinanderfallen. Termingeschäftsgewinne (z. B. aus Swaps, Forwards, Futures) unterliegen seit dem 1. Januar 2009 der Abgeltungsteuer.

Ein Contract for Difference (CFD) ist ein Differenzgeschäft zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis eines Finanzinstruments. Diese Produkte erlauben eine Spekulation auf Preisveränderungen z. B. von Aktien, Indizes oder Rohstoffen, ohne diese kaufen zu müssen. Auch Gewinne aus CFDs unterliegen seit dem 1. Januar 2009 der Abgeltungsteuer. Zu Optionsgeschäften vgl. oben.

### Thesaurierung.

Die im Geschäftsjahr erwirtschafteten laufenden Erträge werden durch den Investmentfonds nicht ausgeschüttet, sondern verbleiben im Investmentfondsvermögen. Eine Ausschüttung an die Anleger findet nicht statt, vergleich jedoch auch ausschüttungsgleiche Erträge.

### Übergangs- und Bestandsschutzregeln.

Die Besteuerung von privaten Kapitaleinkünften (Abgeltungsteuer) gilt grundsätzlich für alle Kapitaleinkünfte, die Ihnen seit dem 1. Januar 2009 zufließen. Dies gilt ausnahmslos nur für die laufenden Kapitalerträge. Soweit Sie Veräußerungsgewinne oder diesen gleichgestellte Vermögenswertsteigerungen aus der Endeinlösung oder Abtretung einer Kapitalforderung erzielen, gelten hingegen komplexe Übergangs- und Bestandsschutzregeln. Auch für Investmentfonds gelten besondere Übergangsregelungen.

Vergleichen Sie hierzu die Ausführungen in den vorangegangenen Abschnitten.

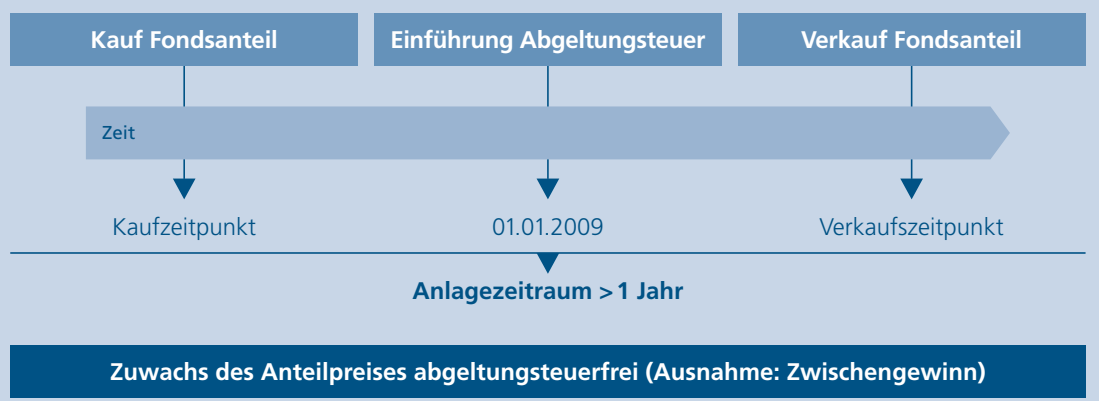
### Verkauf von Investmentanteilen.

Ist bewertungstäglich zum Anteilpreis möglich. Gewinne aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentfondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, unterliegen unabhängig von ihrer Haltedauer der Abgeltungsteuer.

### Verwahrung von Wertpapieren.

Möglich in einem in- oder ausländischen Depot oder in Eigenverwahrung, sofern für diesen Investmentfonds effektive Anteile ausgegeben werden.

### Darstellung für den Erwerb von Investmentfondsanteilen ohne Berücksichtigung von speziellen Ausnahmeregelungen.





### **Veräußerungsgewinne.**

Zu den Veräußerungsgewinnen, die ebenfalls Bestandteil der abgeltungsteuerpflichtigen Kapitaleinkünfte sind, zählen insbesondere:

- Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Investmentfondsanteilen, typisch stillen Beteiligungen.
- Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen.
- Gewinne aus der Veräußerung von Dividendenscheinen oder Zinsscheinen ohne Stammrecht bzw. von Zinsforderungen.
- Termingeschäftsgewinne.

Vergleichen Sie auch die Darstellung bestimmter abgeltungsteuerrelevanter Veräußerungsvorgänge in den vorangegangenen Abschnitten.

### **Verlustverrechnung.**

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer hat sich die Systematik für die Verrechnung von Verlusten geändert. Vergleichen Sie zur Verlustverrechnungssystematik die Ausführungen in den vorangegangenen Abschnitten.

### **Verlustverrechnungstopf.**

Die sofortige Verlustverrechnung auf Ebene der Kreditinstitute hat zur Folge, dass die Kreditinstitute eine umfangreiche Dokumentation der Verlustverrechnungstopf ihrer Kunden führen müssen.

Positiv fließen in den Verlustverrechnungstopf laufende Kapitalerträge wie Dividenden, Zinsen sowie Veräußerungsgewinne ein. Negativ werden gezahlte Stückzinsen, gezahlte Zwischengewinne und Verluste berücksichtigt. Dabei ist für Gewinne und Verluste aus Aktienveräußerungsgeschäften ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich erst dann erhoben, wenn nach der Verlustverrechnung positive Kapitaleinkünfte verbleiben. Eine Verlustverrechnung ist dabei grundsätzlich nur innerhalb einer Konto-/Depotbeziehung mit einem Kreditinstitut möglich. Bei der sog. ehgattenübergreifender Verlustverrechnung umfasst die Verlustverrechnung bei ein und demselben Kreditinstitut regelmäßig auch

mehrere Einzelkonten bzw. Depots der Ehegatten. Eine bankübergreifende Verlustverrechnung zwischen Verlustverrechnungstopfen bei unterschiedlichen Kreditinstituten ist allein im Wege der Veranlagung möglich. Erforderlich hierfür ist eine Bescheinigung über die Höhe der Verluste, welche spätestens zum 15. Dezember eines Kalenderjahres bei Ihrem Kreditinstitut beantragt werden muss.

### **Werbungskosten.**

Genereller Wegfall der Abzugsfähigkeit von Werbungskosten, vgl. jedoch FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2012 – 9 K 1637/10, Revision zugelassen – Abzug von Werbungskosten soll in tatsächlicher Höhe zumindest in den Fällen auf Antrag möglich sein, in denen der tarifliche Einkommensteuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 % liegt.

### **Zwischengewinne.**

Zwischengewinne sind die im Investmentfonds aufgelaufenen, Ihnen aber noch nicht im Rahmen einer Ausschüttung oder fiktiv als ausschüttungsgleiche Erträge zugeflossenen Erträge oder angewachsenen Ansprüche des Investmentfonds, soweit diese Zinsen sind oder zinsähnlichen Charakter haben (§ 1 Abs. 4 InvStG). Der Zwischengewinn gilt grundsätzlich als im Anteilpreis enthalten.

Vergleichen Sie die Ausführungen zum Zwischengewinn im Abschnitt Investmentfonds.

### **Zertifikate.**

Zertifikate sind Forderungswertpapiere, die die Möglichkeit bieten, an der Entwicklung eines Basiswertes zu partizipieren.

Steuerliche Behandlung: Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Zertifikaten unterliegen der Abgeltungsteuer. Zu den besonderen Übergangsregelungen bei sogenannten Vollrisikozertifikaten vgl. die vorangegangenen Ausführungen.



Diese Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt auf dem steuerrechtlichen Stand per Februar 2013 erstellt. Dennoch können wir keine Haftung übernehmen. Denn die Broschüre dient lediglich der allgemeinen, unverbindlichen Information und ersetzt nicht die individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Die steuerliche Behandlung der Anlage hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab und kann künftig auch rückwirkenden Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderung oder geänderte Auslegung durch die Finanzverwaltung) unterworfen sein.

Wenn Sie mehr über Deka Investmentfonds und Ihre Verwahr- bzw. Anlagemöglichkeiten wissen möchten, berät Sie der Anlageberater oder die Anlageberaterin Ihrer Sparkasse oder Landesbank gern ausführlich. Hier erhalten Sie auch die jeweils gültigen Verkaufsprospekte sowie die neuesten Rechenschafts- und Halbjahresberichte der Deka Investmentfonds.



Die Erstellung dieser Broschüre erfolgte unter fachlicher Mitwirkung der  
KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
THE SQUAIRE  
Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main  
[www.kpmg.com](http://www.kpmg.com)

Ihre Ansprechpartner im Bereich Financial Services Tax:

Hans-Jürgen A. Feyerabend  
Rechtsanwalt/Steuerberater  
Partner, Leiter Financial Services Tax  
E-Mail: [hfeyerabend@kpmg.com](mailto:hfeyerabend@kpmg.com)

Sebastian Meinhardt  
Steuerberater  
Partner, Financial Services Tax  
E-Mail: [smeinhardt@kpmg.com](mailto:smeinhardt@kpmg.com)

Die Mitwirkung von KPMG an der vorliegenden Broschüre zur Abgeltungsteuer ist rein fachlicher Natur. Die Mitwirkung von KPMG erfolgte ohne Prüfung der durch die DekaBank angebotenen Produkte und stellt keine Empfehlung dieser Produkte dar. Für die Richtigkeit der in diesem Dokument dargestellten Informationen übernimmt KPMG gegenüber Dritten keine Haftung.

## 8. Notizen.

# **Deka** Investmentfonds

**DekaBank**  
**Deutsche Girozentrale**  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt  
Postfach 11 05 23  
60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 71 47 – 6 52  
Telefax: (0 69) 71 47 – 13 76  
[www.deka.de](http://www.deka.de)

 **Finanzgruppe**